

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG)

vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243)

Erster Teil Registerbehörde¹

Erster Abschnitt²

§ 1 Bundeszentralregister

(1) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt das Bundesamt für Justiz ein Zentralregister und ein Erziehungsregister (Bundeszentralregister).

(2) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesministerium der Justiz. Soweit die Bestimmungen die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung betreffen, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.³

§ 2⁴

1 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Teils neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Das Zentralregister“.

2 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Registerbehörde“.

3 ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt der Generalbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof ein zentrales Register (Bundeszentralregister).“

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat in Abs. 1 „zentrales Register (Bundeszentralregister)“ durch „Zentralregister und ein Erziehungsregister“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 „(Bundeszentralregister)“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ am Ende eingefügt.

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 2 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ am Ende gestrichen.

4 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2090) hat in Abs. 1 „Berlin“ durch „Bonn“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 und 3 desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Sitzentscheidung nach Absatz 1 wird mit dem Vollzug der Entscheidung über den Sitz der Bundesregierung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Nr. 2 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) vollzogen. Bis dahin hat das Bundeszentralregister seinen Sitz in Berlin.“

(3) Die näheren Bestimmungen über den Aufbau der Registerbehörde trifft der Bundesminister der Justiz. Soweit die Bestimmungen die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung betreffen, ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.“

AUFHEBUNG

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2 Sitz und Aufbau

**Zweiter Teil
Das Zentralregister⁵**

**Erster Abschnitt
Inhalt und Führung des Registers⁶**

§ 3 Inhalt des Registers

In das Register werden eingetragen

1. strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 7),
2. (weggefallen)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden wegen Schuldunfähigkeit (§ 11),
5. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18,
6. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1).⁷

(1) Das Bundeszentralregister wird in Bonn geführt.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Aufbau der Registerbehörde trifft das Bundesministerium der Justiz. Soweit die Bestimmungen die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung betreffen, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen.“

5 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

6 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat den Zweiten Abschnitt in den Ersten Abschnitt umnummeriert.

7 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Vermerke über Zurechnungsunfähigkeit (§ 12 Abs. 1),“.

01.01.1976.—Artikel II Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden (§ 11),“.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Nr. 5 und 6 durch Nr. 5 ersetzt. Nr. 5 und 6 lauteten:

„5. Entscheidungen über Unterbringungen (§ 13 Abs. 1),

6. nachträgliche Entscheidungen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 5 genannten Eintragungen beziehen (§ 10 Abs. 2, § 13 Abs. 2, §§ 14 bis 19).“

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Nr. 5 durch Nr. 5 und 6 ersetzt. Nr. 5 lautete:

„5. nachträgliche Entscheidungen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§ 10 Abs. 2, §§ 14 bis 19).“

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Nr. 1 „bis 8“ durch „bis 9“, in Nr. 2 „§ 10“ durch „§ 9“, in Nr. 3 „(§ 11)“ durch „(§ 10)“, in Nr. 4 „(§ 12)“ durch „(§ 11)“, in Nr. 5 „§ 18a Abs. 2, § 18b“ durch „§ 17 Abs. 2, § 18“ und in Nr. 6 „(§ 10 Abs. 2, §§ 14 bis 18, § 18a Abs. 1)“ durch „(§ 9 Abs. 2, §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1)“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 7 § 20 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Nr. 2 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. Entmündigungen (§ 9 Abs. 1),“.

Artikel 7 § 20 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 6 „(§ 9 Abs. 2, §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1)“ durch „(§§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1)“ ersetzt.

§ 4 Verurteilungen

In das Register sind die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

1. auf Strafe erkannt,
2. eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet,
3. jemanden nach § 59 des Strafgesetzbuchs mit Strafvorbehalt verwarnt oder
4. nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt

hat.⁸

§ 5 Inhalt der Eintragung

(1) Einzutragen sind

1. die Personendaten der betroffenen Person; dazu gehören der Geburtsname, ein hiervon abweichender Familienname, die Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift sowie abweichende Personendaten,
2. die entscheidende Stelle samt Geschäftsnummer,
3. der Tag der (letzten) Tat,
4. der Tag des ersten Urteils; bei Strafbefehlen gilt als Tag des ersten Urteils der Tag der Unterzeichnung durch den Richter; ist gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt worden, so ist der Tag der auf den Einspruch ergehenden Entscheidung Tag des ersten Urteils, außer wenn der Einspruch verworfen wurde,
5. der Tag der Rechtskraft,
6. die rechtliche Bezeichnung der Tat, deren die verurteilte Person schuldig gesprochen worden ist, unter Angabe der angewendeten Strafvorschriften,
7. die verhängten Strafen, die nach § 59 des Strafgesetzbuchs vorbehaltene Strafe sowie alle kraft Gesetzes eintretenden oder in der Entscheidung neben einer Strafe oder neben Freisprechung oder selbständig angeordneten oder vorbehaltenen Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) und Nebenfolgen,
8. bei Drittstaatsangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU)

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Vermerke über Schuldunfähigkeit (§ 11),“.

31.08.2020.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Nr. 1 „bis 8“ durch „bis 7“ ersetzt.

8 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In das Register sind die rechtskräftigen Verurteilungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung

1. auf Strafe erkannt,
2. eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder
3. nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt hat.

(2) Verurteilungen wegen einer Übertretung, die ausschließlich auf Geldstrafe lauten, sind nicht einzutragen.“

2021/1151 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 7) geändert worden ist, oder Personen, die neben einer Unionsstaatsangehörigkeit auch die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzen, die daktyloskopische Nummer, wenn sie für die Erstellung eines Datensatzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/816 erforderlich ist.

(2) Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von Jugendstrafrecht erkannt worden ist, wird in das Register eingetragen, wenn sie mit einem Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist.

(3) Ist auf Geldstrafe erkannt, so sind die Zahl der Tagessätze und die Höhe eines Tagessatzes einzutragen. Ist auf Vermögensstrafe erkannt, so sind deren Höhe und die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe einzutragen.⁹

9 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die genaue Bezeichnung des Verurteilten,“

Artikel 24 Nr. 5 lit. b, c und e desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 durch Nr. 6 ersetzt, Nr. 3 und 4 in Nr. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt. Nr. 5 lautete:

„5. alle Haupt- und Nebenstrafen, der kraft Gesetzes eingetretene Verlust und die Aberkennung der in § 31 Abs. 1, 5 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fähigkeiten und Rechte sowie alle in der Entscheidung neben einer Strafe oder neben Freisprechung oder selbständig angeordneten oder zugelassenen Nebenfolgen und Maßregeln der Sicherung und Besserung einschließlich der Einziehung, der Unbrauchbarmachung und des Verfalls.“

Artikel 24 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 4 „und Strafverfügungen“ nach „Strafbefehlen“ gestrichen.

Artikel 24 Nr. 5 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 5 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ist auf Geldstrafe erkannt, so ist auch die im Falle der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe einzutragen.“

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. der Tag der Verurteilung, bei Strafbefehlen der Tag der Unterzeichnung durch den Richter,“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Enthält eine Entscheidung mehrere Verurteilungen, von denen nur ein Teil registerpflichtig ist, so sind alle Verurteilungen einzutragen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „nur“ nach „Register“ gestrichen.

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Nr. 5 und 6 in Abs. 1 in Nr. 6 und 7 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

22.09.1992.—Artikel 10 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 1 Nr. 7 „alle Haupt- und Nebenstrafen“ durch „die verhängten Strafen“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Personendaten des Verurteilten,“

28.08.2002.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) hat in Abs. 1 Nr. 7 „oder vorbehaltenen“ nach „angeordneten“ eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 52 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Nr. 1 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

18.08.2021.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat in Abs. 1 Nr. 6 „der Verurteilte“ durch „die verurteilte Person“ ersetzt.

01.10.2022.—Artikel 2 Nr. 1 lit. b und c des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat in Abs. 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

§ 6 Gesamtstrafe und Einheitsstrafe

Wird aus mehreren Einzelstrafen nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet oder eine einheitliche Jugendstrafe festgesetzt, so ist auch diese in das Register einzutragen.¹⁰

§ 7 Aussetzung zur Bewährung; Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung

(1) Wird die Vollstreckung einer Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt oder wird die Entscheidung über die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung im Urteil einem nachträglichen Beschluss vorbehalten, so ist dies in das Register einzutragen. Dabei ist das Ende der Bewährungszeit, der Führungsaufsicht oder einer vom Gericht für die Entscheidung über die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung gesetzten Frist zu vermerken.

(2) Hat das Gericht den Verurteilten nach § 56d des Strafgesetzbuchs oder nach § 61b Absatz 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, so ist auch diese Entscheidung einzutragen.

(3) Wird jemand mit Strafvorbehalt verwarnet (§ 59 des Strafgesetzbuchs) oder wird die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt (§ 27 des Jugendgerichtsgesetzes), so ist das Ende der Bewährungszeit einzutragen.¹¹

§ 8¹²

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 1 Nr. 8 „durch die Verordnung (EU) 2019/818 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85)“ durch „zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1151 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 7)“ ersetzt.

10 AUFHEBUNG

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 6 Tag der Verurteilung

Weicht die Entscheidung im höheren Rechtszug von der Entscheidung im ersten Rechtszug ab, so sind der Tag der Entscheidung im ersten und der Tag der Entscheidung im höheren Rechtszug einzutragen.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 7 in § 6 unnummeriert.

11 UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 7 in § 6 und § 8 in § 7 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Aussetzung zur Bewährung“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird die Vollstreckung einer Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt, so ist dies in das Register einzutragen. Dabei ist das Ende der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht zu vermerken.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder nach „§ 61b Absatz 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes“ nach „Strafgesetzbuchs“ eingefügt.

12 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift „Strafaussetzung“ durch „Aussetzung“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung“ nach „Strafe“ eingefügt.

Artikel 24 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 24c“ durch „§ 56d“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt (§ 27 des Jugendgerichtsgesetzes), so ist das Ende der Bewährungszeit einzutragen.“

§ 9¹³

§ 10 Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten

(1) In das Register sind die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde einzutragen, durch die

1. von einer deutschen Behörde die Entfernung eines Mitgliedes einer Truppe oder eines zivilen Gefolges der Stationierungstreitkräfte nach Artikel III Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts verlangt wird,
2. ein Paß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt oder angeordnet wird, daß ein Personalausweis nicht zum Verlassen des Gebiets des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt,
3. a) nach dem Waffengesetz der Besitz und Erwerb von Waffen und Munition untersagt wird, b) die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbsscheins, eines Waffenscheins, eines Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender persönlicher Eignung abgelehnt oder nach § 34 des Sprengstoffgesetzes zurückgenommen oder widerrufen wird.

Einzutragen sind auch der Verzicht auf die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (§ 10 Absatz 1 des Waffengesetzes) oder Munition (§ 10 Absatz 3 des Waffengesetzes), zum Führen einer Waffe (§ 10 Absatz 4 des Waffengesetzes), zur Ausübung der Jagd (§ 15 des Bundesjagdgesetzes) sowie der Verzicht auf die Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes, wenn der jeweilige Verzicht während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender persönlicher Eignung oder nach § 34 des Sprengstoffgesetzes erfolgt.

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 8 in § 7 und § 9 in § 8 unnummeriert.

AUFHEBUNG

31.08.2020.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 8 Sperre für Fahrerlaubnis

Hat das Gericht eine Sperre (§ 69a des Strafgesetzbuchs) angeordnet, so ist der Tag ihres Ablaufs in das Register einzutragen.“

13 ÄNDERUNGEN

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Hat das Gericht die Erteilung einer Fahrerlaubnis auf Zeit untersagt, so ist das Ende der Sperrfrist einzutragen.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 9 in § 8 und § 10 in § 9 unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 7 § 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 9 Entmündigungen

(1) In das Register sind die gerichtlichen Entscheidungen einzutragen, durch die jemand entmündigt wird.

(2) Wird die Entmündigung wieder aufgehoben (§§ 675, 679, 685, 686 der Zivilprozeßordnung), so ist auch diese Entscheidung einzutragen.“

(2) In das Register sind auch die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde sowie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen einzutragen, durch die wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit

1. ein Antrag auf Zulassung zu einem Beruf abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen,
2. die Ausübung eines Berufes untersagt,
3. die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder
4. die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verboten

wird; richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, so ist die Eintragung bei der vertretungsberechtigten natürlichen Person vorzunehmen, die unzuverlässig, ungeeignet oder unwürdig ist. Einzutragen sind auch Verzichte auf eine Zulassung zu einem Beruf während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit.

(3) Wird eine nach Absatz 1 oder 2 eingetragene vollziehbare Entscheidung unanfechtbar, so ist dies in das Register einzutragen.¹⁴

14 UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 10 in § 9 und § 11 in § 10 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 3 bis 5 in Nr. 1 bis 3 umnummeriert. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. ein Ausländer aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewiesen oder durch die ihm die Ausreise untersagt wird,
2. ein Ausländer abgeschoben oder das Vorliegen der Voraussetzungen für die Abschiebung festgestellt wird.“

01.09.2005.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a „Schußwaffen“ durch „Waffen“ ersetzt und „oder über den Umgang, Verkehr, Besitz und Erwerb von Gegenständen und Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes“ nach „Wirkung“ eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „körperlicher“ durch „persönlicher“ ersetzt.

01.10.2009.—Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a „oder über den“ durch „oder der“ ersetzt.

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

- „a) wegen Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung oder der Umgang, Verkehr, Besitz und Erwerb von Gegenständen und Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes untersagt wird.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „abgelehnt“ durch „abgelehnt oder nach § 34 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder Gewerbe“ nach „Beruf“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder Gewerbes“ nach „Berufes“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „ , falls die Entscheidung nicht nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung in das Gewerbezentralregister einzutragen ist“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

§ 11 Schuldunfähigkeit

(1) In das Register sind einzutragen

1. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Verurteilung abgeschlossen wird,
2. gerichtliche Entscheidungen, durch die der Antrag der Staatsanwaltschaft, eine Maßregel der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen (§ 413 der Strafprozessordnung), mit der Begründung abgelehnt wird, dass von dem Beschuldigten erhebliche rechtswidrige Taten nicht zu erwarten seien oder dass er für die Allgemeinheit trotzdem nicht gefährlich sei,

sofern die Entscheidung oder Verfügung auf Grund eines medizinischen Sachverständigengutachtens in einem Strafverfahren ergangen ist und das Gutachten bei der Entscheidung nicht älter als fünf Jahre ist. Das Datum des Gutachtens ist einzutragen. Verfügungen der Staatsanwaltschaft werden eingetragen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen davon auszugehen ist, dass weitere Ermittlungen zur Erhebung der öffentlichen Klage führen würden. § 5 findet entsprechende Anwendung. Ferner ist einzutragen, ob es sich bei der Tat um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt.

(2) Die Registerbehörde unterrichtet die betroffene Person von der Eintragung.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn lediglich die fehlende Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) festgestellt wird oder nicht ausgeschlossen werden kann.¹⁵

15 ÄNDERUNGEN

01.01.1976.—Artikel II Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 11 Entscheidungen von Verwaltungsbehörden

In das Register sind die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde einzutragen, durch die

1. ein Ausländer aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewiesen oder durch die ihm die Ausreise untersagt wird,
2. ein Ausländer abgeschoben oder das Vorliegen der Voraussetzungen für die Abschiebung festgestellt wird,
3. von einer deutschen Behörde die Entfernung eines Mitgliedes einer Truppe oder eines zivilen Gefolges der Stationierungsstreitkräfte nach Artikel III Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts verlangt wird,
4. wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit
 - a) ein Antrag auf Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen,
 - b) die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagt,
 - c) die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder
 - d) die Beschäftigung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen verboten wird;
 richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, so ist die Eintragung bei der vertretungsberechtigten natürlichen Person vorzunehmen, die unzuverlässig, ungeeignet oder unwürdig ist,
5. ein Paß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt wird,
6. a) wegen Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung untersagt wird,
 - b) die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins, eines Munitionserwerbsscheins oder eines Waffenscheins wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender körperlicher Eignung abgelehnt, zurückgenommen oder widerrufen wird.“

01.05.1976.—§ 67 des Gesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die Beschäftigung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen verboten“.

01.02.1985.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. ein Paß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt wird,“.

§ 12 Nachträgliche Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht

(1) In das Register sind einzutragen

1. die nachträgliche Aussetzung der Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung; dabei ist das Ende der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht zu vermerken,
2. die nachträgliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht,
3. der Erlaß oder Teilerlaß der Strafe,
4. die Überweisung des Täters in den Vollzug einer anderen Maßregel der Besserung und Sicherung,
5. der Widerruf der Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung und der Widerruf des Straferlasses,
6. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers,
7. der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts,
8. die vorzeitige Aufhebung der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis,
9. Entscheidungen über eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung,
10. die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

(2) Wird nach einer Verwarnung mit Strafvorbehalt auf die vorbehaltene Strafe erkannt, so ist diese Entscheidung in das Register einzutragen. Stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, daß es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§ 59b Abs. 2 des Strafgesetzbuchs), so wird die Eintragung über die Verwarnung mit Strafvorbehalt aus dem Register entfernt.¹⁶

Artikel 1 Nr. 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b „oder eines Waffenscheins“ durch „ , eines Waffenscheins, eines Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder widerrufen“ am Ende eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 11 in § 10 und § 12 in § 11 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In das Register sind einzutragen

1. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit oder auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Verurteilung abgeschlossen wird,
2. gerichtliche Entscheidungen, durch die der Antrag der Staatsanwaltschaft, eine Maßregel der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen (§ 413 der Strafprozeßordnung), mit der Begründung abgelehnt wird, daß von dem Beschuldigten erhebliche rechtswidrige Taten nicht zu erwarten seien oder daß er für die Allgemeinheit trotzdem nicht gefährlich sei.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 52 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 „den Betroffenen“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

31.08.2020.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen“ durch „eines medizinischen Sachverständigengutachtens in einem Strafverfahren“ ersetzt.

16 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zurechnungsunfähigkeit“.

Artikel 24 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes und Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) haben Nr. 1 bis 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 bis 3 lauteten:

§ 13 Nachträgliche Entscheidungen nach Jugendstrafrecht

(1) In das Register sind einzutragen

1. die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung durch Beschluß; dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
2. die Aussetzung des Strafrestes; dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
3. die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit,
4. der Erlaß oder Teilerlaß der Jugendstrafe,
5. die Beseitigung des Strafmakels,
6. der Widerruf der Aussetzung einer Jugendstrafe oder eines Strafrestes und der Beseitigung des Strafmakels,
7. Entscheidungen über eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung,
8. die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

(2) Wird nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt, so ist auch diese in das Register einzutragen; § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Eintragung über einen Schuldspruch wird aus dem Register entfernt, wenn der Schuldspruch

1. nach § 30 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes getilgt wird oder

-
- „1. Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten (§ 51 Abs. 1, § 55 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) eingestellt wird,
 2. gerichtliche Entscheidungen, durch die wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Zurechnungsunfähigkeit
 - a) der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wird,
 - b) die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten abgelehnt wird,
 3. gerichtliche Entscheidungen, durch die der Antrag der Staatsanwaltschaft, den Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen (§ 429a der Strafprozeßordnung), mit der Begründung abgelehnt wird, daß die öffentliche Sicherheit die Unterbringung nicht erfordere,“.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In das Register sind einzutragen

- „1. Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit (§ 20 des Strafgesetzbuchs) eingestellt wird,
2. gerichtliche Entscheidungen, durch die wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit
 - a) der Beschuldigte freigesprochen wird,
 - b) die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten abgelehnt wird,
3. gerichtliche Entscheidungen, durch die der Antrag der Staatsanwaltschaft, eine Maßregel der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen (§ 413 der Strafprozeßordnung), mit der Begründung abgelehnt wird, daß von dem Beschuldigten erhebliche rechtswidrige Taten nicht zu erwarten seien oder daß er für die Allgemeinheit trotzdem nicht gefährlich sei,
4. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren eingestellt wird, weil der Beschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist.“

01.02.1985.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Bestrafung“ durch „Verurteilung“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 12 in § 11 und § 14 in § 12 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

28.08.2002.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

29.07.2004.—Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) hat in Abs. 1 Nr. 9 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 10 eingefügt.

2. nach § 31 Abs. 2, § 66 des Jugendgerichtsgesetzes in eine Entscheidung einbezogen wird, die in das Erziehungsregister einzutragen ist.

(3) Die Eintragung über eine Verurteilung wird aus dem Register entfernt, wenn diese in eine Entscheidung einbezogen wird, die in das Erziehungsregister einzutragen ist.¹⁷

§ 14 Gnadenerweise und Amnestien

In das Register sind einzutragen

1. die Aussetzung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie deren Widerruf; wird eine Bewährungszeit festgesetzt, so ist auch deren Ende zu vermerken,
2. die Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit,
3. der Erlaß, der Teilerlaß, die Ermäßigung oder die Umwandlung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie die Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten, die der Verurteilte nach dem Strafgesetz infolge der Verurteilung verloren hatte.
4. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.¹⁸

17 AUFHEBUNG

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 13 Unterbringung

(1) In das Register sind gerichtliche Entscheidungen einzutragen, durch die jemand auf Grund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Rauschgift- oder Alkoholsucht nicht nur einstweilig untergebracht wird.

(2) In das Register ist auch der Tat einzutragen, an dem die Unterbringung endgültig erledigt ist.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 15 in § 13 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.12.1990.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 2 Satz 1 „; § 7 Abs. 1 gilt entsprechend“ am Ende eingefügt.

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Aussetzung des Strafrestes, die Umwandlung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in eine bestimmte und die endgültige Entlassung des Verurteilten durch den Vollstreckungsleiter; dabei ist das Ende der Bewährungszeit und bei Umwandlung einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer auch die Dauer der festgesetzten bestimmten Jugendstrafe zu vermerken,“.

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat Abs. 3 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 7 und 8 eingefügt.

18 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 8 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des § 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In das Register sind einzutragen

1. die Aussetzung des Strafrestes nach § 26 des Strafgesetzbuchs; dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
2. die nachträgliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit nach den §§ 24d, 24 Abs. 2 Satz 2 und § 26 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs,
3. der Erlaß oder Teilerlaß der Strafe nach § 25a Abs. 1 und § 26 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs,

4. die Entlassung nach § 42f Abs. 2 des Strafgesetzbuchs sowie die Anordnung nach § 42g Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs; ist gleichzeitig oder nachträglich ein Bewährungshelfer bestellt worden, so ist dies zu vermerken,
 5. die Anordnung der Vollstreckung nach § 42h Abs. 3 des Strafgesetzbuchs,
 6. die Aufhebung der Untersagung der Berufsausübung nach § 42l Abs. 4 des Strafgesetzbuchs,
 7. die vorzeitige Aufhebung der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach § 42n Abs. 7 des Strafgesetzbuchs,
 8. der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 25 des Strafgesetzbuchs, des Straferlasses nach § 25a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, der Aussetzung des Strafrestes nach § 26 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs und der Aufhebung der Untersagung der Berufsausübung nach § 42l Abs. 4 des Strafgesetzbuchs,
 9. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nach § 24d des Strafgesetzbuchs,
 10. die Wiederverleihung von Rechten und Fähigkeiten nach § 33 des Strafgesetzbuchs.“
- 01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat in Abs. 1 Nr. 2 „mitzuteilen“ durch „oder das Ende der Bewährungszeit zu vermerken“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 9 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 9 lautet:
- „9. die Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten nach § 45b des Strafgesetzbuchs,“.
- 01.05.1982.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 57“ durch „den §§ 57 und 57a“ ersetzt.
- Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „den §§ 56e, 57 Abs. 3, § 68c Abs. 1, den §§ 68d und 70a Abs. 3 des Strafgesetzbuchs“ durch „§ 56f Abs. 2, § 57 Abs. 3, § 57a Abs. 3, § 68c Abs. 1, den §§ 68d und 70a Abs. 3 des Strafgesetzbuchs“ ersetzt.
- Artikel 5 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „ , § 57a Abs. 3 Satz 2“ nach „Abs. 3“ eingefügt.
- Artikel 5 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „§§ 56f, 57 Abs. 3,“ durch „§§ 56f, 57 Abs. 3 und nach § 57a Abs. 3 Satz 2 sowie nach“ und „ , § 57a Abs. 3 Satz 2“ nach „und § 57 Abs. 3“ eingefügt.
- Artikel 5 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „und § 70a“ durch „ , § 57a Abs. 3 Satz 2 und nach § 70a“ ersetzt.
- 01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:
- „(1) In das Register sind einzutragen
1. die Aussetzung des Strafrestes nach den §§ 57 und 57a des Strafgesetzbuchs; dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
 2. die nachträgliche Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 67c, 67d und 70a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs; dabei ist die Dauer der Führungsaufsicht oder das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
 3. die nachträgliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nach den §§ 56e und 56d des Strafgesetzbuchs sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht nach § 56a Abs. 2, § 56f Abs. 2, § 57 Abs. 3, § 57a Abs. 3, § 68c Abs. 1, den §§ 68d und 70a Abs. 3 des Strafgesetzbuchs,
 4. der Erlaß oder Teilerlaß der Strafe nach § 56g Abs. 1 und § 57 Abs. 3, § 57a Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs,
 5. die Überweisung des Täters in den Vollzug einer anderen Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 67a des Strafgesetzbuchs,
 6. die Ablehnung einer Anordnung nach § 67c Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuchs,
 7. der Widerruf der Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung nach den §§ 56f, 57 Abs. 3 und nach § 57a Abs. 3 Satz 2 sowie nach den §§ 67g und 70b des Strafgesetzbuchs und der Widerruf des Straferlasses nach § 56g Abs. 2 und § 57 Abs. 3, § 57a Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs,
 8. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nach den §§ 56e, 57 Abs. 3, § 57a Abs. 3 Satz 2 und nach § 70a Abs. 3 des Strafgesetzbuchs,
 9. der Tag der Wiedererlangung von Fähigkeiten und Rechten nach den §§ 45a und 45b des Strafgesetzbuchs,
 10. die vorzeitige Aufhebung der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach § 69a Abs. 7 des Strafgesetzbuchs.“

§ 15 Eintragung der Vollstreckung und des Freiheitsentzugs

Ist eine Freiheitsstrafe, ein Strafarrrest, eine Jugendstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken, sind in das Register das Datum einzutragen,

1. an dem die Vollstreckung der Freiheitsstrafe, des Strafarrrests, der Jugendstrafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung endet oder in sonstiger Weise erledigt ist,
2. an dem nach einer Aussetzung zur Bewährung der Freiheitsentzug tatsächlich endet,
3. an dem eine Freiheitsstrafe und eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die auf Grund einer Entscheidung zu vollstrecken sind, jeweils beginnt oder endet und
4. an dem bei Anordnung einer Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 69a des Strafgesetzbuchs) deren Ablauf der Sperre eintritt.¹⁹

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 14 in § 12 und § 16 in § 14 unnummeriert.

19 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Entlassung des Verurteilten zur Bewährung“ durch „Aussetzung des Strafrestes“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 und 4 jeweils „§ 89 Abs. 2“ durch „§ 89 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) hat Nr. 5 und 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 und 6 lauteten:

- „5. die Beseitigung des Strafmakels nach § 97 des Jugendgerichtsgesetzes,
6. der Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe nach § 26 des Jugendgerichtsgesetzes sowie der unter den Nummern 1, 2 und 5 bezeichneten Entscheidungen.“

Artikel 24 Nr. 9 lit. d des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 Nr. 7 eingefügt.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat in Abs. 1 Nr. 6 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 7 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 7 lautete:

- „7. die nachträgliche Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 67c, 67d des Strafgesetzbuchs und den §§ 2, 7 des Jugendgerichtsgesetzes.“

01.05.1982.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 26 Abs. 2,“ nach „§ 22 Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

- „(1) In das Register sind einzutragen
1. die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung durch Beschluß nach § 57 des Jugendgerichtsgesetzes; dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
2. die Aussetzung des Strafrestes sowie das Ende der Bewährungszeit und die endgültige Entlassung des Verurteilten nach den §§ 88, 89 des Jugendgerichtsgesetzes, im Falle des § 89 auch die Dauer der festgesetzten bestimmten Jugendstrafe,
3. die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit nach § 22 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 88 Abs. 5 Satz 2, § 89 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes,
4. der Erlaß oder Teilerlaß der Jugendstrafe nach den §§ 26a, 88 Abs. 5 Satz 2, § 89 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes,
5. die Beseitigung des Strafmakels nach den §§ 97 und 100 des Jugendgerichtsgesetzes,
6. der Widerruf der Aussetzung einer Jugendstrafe oder eines Strafrestes nach den §§ 26, 88 und 89 des Jugendgerichtsgesetzes und der Widerruf der Beseitigung des Strafmakels nach § 101 des Jugendgerichtsgesetzes.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 15 in § 13 und § 17 in § 15 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

22.09.1992.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat „oder einer Jugendstrafe“ durch „, einer Jugendstrafe oder einer Vermögensstrafe“ ersetzt.

§ 16 Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) In das Register ist der rechtskräftige Beschluß einzutragen, durch den das Gericht wegen einer registerpflichtigen Verurteilung die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet (§ 370 Abs. 2 der Strafprozeßordnung).

(2) Ist die endgültige Entscheidung in dem Wiederaufnahmeverfahren (§§ 371, 373 der Strafprozeßordnung) rechtskräftig geworden, so wird die Eintragung nach Absatz 1 aus dem Register entfernt. Wird durch die Entscheidung das frühere Urteil aufrechterhalten, so wird dies im Register vermerkt. Andernfalls wird die auf die erneute Hauptverhandlung ergangene Entscheidung in das Register eingetragen, wenn sie eine registerpflichtige Verurteilung enthält, die frühere Eintragung wird aus dem Register entfernt.²⁰

§ 17 Sonstige Entscheidungen und gerichtliche Feststellungen

(1) Wird die Vollstreckung einer Strafe, eines Strafrestes oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes – auch in Verbindung mit § 38 des Betäubungsmittelgesetzes, § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes – zurückgestellt, so ist dies in das Register einzutragen. Dabei ist zu vermerken, bis zu welchem Tag die Vollstreckung zurückgestellt worden ist. Wird nachträglich ein anderer Tag festgesetzt oder die Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen, so ist auch dies mitzuteilen. Wird die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ohne Widerruf der Zurückstellung begonnen oder fortgesetzt, so ist dies im Register zu vermerken.

(2) Wird auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt und hat das Gericht festgestellt, daß der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so ist diese Feststellung in das Register einzutragen; dies gilt auch bei einer Gesamtstrafe von nicht

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 15 Eintragung der Vollstreckung

In das Register ist der Tag einzutragen, an dem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, eines Strafrestes, einer Jugendstrafe oder einer Vermögensstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beendet oder auf andere Weise erledigt ist.“

31.08.2020.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat „ , mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis,“ nach „Sicherung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „und“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „freiheitsentziehende“ nach „und eine“ und „jeweils“ nach „sind,“ eingefügt sowie den Punkt durch „und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 4 eingefügt.

20 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Nr. 1 und 2 jeweils „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. der Erlaß, der Teilerlaß, die Ermäßigung oder die Umwandlung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie die Aufhebung des Verlustes von Rechten und Fähigkeiten, die der Verurteilte nach dem Strafgesetz infolge der Verurteilung verloren hatte.“

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Nr. 2 in Nr. 3 unnummeriert und Nr. 2 und 4 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 16 in § 14 und § 18 in § 16 unnummeriert.

mehr als zwei Jahren, wenn der Verurteilte alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat.²¹

§ 18 Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes

Ist eine Verurteilung im Falle des § 30 Abs. 4 in ein Führungszeugnis aufzunehmen, so ist dies in das Register einzutragen.²²

§ 18a²³

§ 18b²⁴

§ 19 Aufhebung von Entscheidungen

(1) Wird eine nach § 10 eingetragene Entscheidung aufgehoben oder durch eine neue Entscheidung gegenstandslos, so wird die Eintragung aus dem Register entfernt.

(2) Entsprechend wird verfahren, wenn

1. die Vollziehbarkeit einer nach § 10 eingetragenen Entscheidung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung entfällt,

21 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung“ durch „Maßregel der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis“ ersetzt.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In das Register ist der Tag einzutragen, an dem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis beendet oder auf andere Weise erledigt ist.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 17 in § 15 und § 18a in § 17 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.10.2023.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.04.2024.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Wird die Vollstreckung einer Strafe, eines Strafrestes oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 35 – auch in Verbindung mit § 38 – des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt, so ist dies in das Register einzutragen.“

22 UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 18 in § 16 und § 18b in § 18 umnummeriert.

23 QUELLE

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 18a in § 17 umnummeriert.

24 QUELLE

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 18b in § 18 umnummeriert.

2. die Verwaltungsbehörde eine befristete Entscheidung erlassen oder in der Mitteilung an das Register bestimmt hat, daß die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist eingetragen werden soll, und diese Frist abgelaufen ist,
3. ein nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder Absatz 2 Satz 2 eingetragener Verzicht durch eine spätere Entscheidung gegenstandslos wird.²⁵

§ 20 Mitteilungen, Berichtigungen, Sperrvermerke

(1) Gerichte und Behörden teilen der Registerbehörde die in den §§ 4 bis 19 bezeichneten Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit. Stellen sie fest, dass die mitgeteilten Daten unrichtig sind, haben sie der Registerbehörde dies und, soweit und sobald sie bekannt sind, die richtigen Daten unverzüglich anzugeben. Stellt die Registerbehörde eine Unrichtigkeit fest, hat sie die mitteilende Stelle zu ersuchen, die richtigen Daten mitzuteilen. In beiden Fällen hat die Registerbehörde die unrichtige Eintragung zu berichtigen. Die mitteilende Stelle sowie Stellen, denen nachweisbar eine unrichtige Auskunft erteilt worden ist, sind hiervon zu unterrichten, sofern es sich nicht um eine offenbare Unrichtigkeit handelt. Die Unterrichtung der mitteilenden Stelle unterbleibt, wenn seit Eingang der Mitteilung nach Satz 1 mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Dies gilt nicht bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe sowie bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus. Die Frist verlängert sich bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe um deren Dauer.

(2) Legt die betroffene Person schlüssig dar, dass eine Eintragung unrichtig ist, so hat die Registerbehörde die Eintragung mit einem Sperrvermerk zu versehen, solange sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Eintragung feststellen lässt. Die betroffene Person kann nur in diesem Fall abweichend von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung die Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten von der Registerbehörde verlangen. Die Daten dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit und außer in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verarbeitet werden. Absatz 1 Satz 5 bis 8 gilt entsprechend.

25 ÄNDERUNGEN

01.01.1976.—Artikel II Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Nr. 2 in Abs. 2 in Nr. 3 unnummeriert und Nr. 1 durch Nr. 1 und 2 ersetzt. Nr. 1 lautete:

„1. eine nach § 11 eingetragene Verfügung aufgehoben oder durch eine neue Verfügung gegenstandslos wird,“.

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils „§ 11“ durch „§ 10“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 7 § 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird eine Entmündigung auf Anfechtungsklage aufgehoben (§§ 672, 684 der Zivilprozeßordnung), so wird die Eintragung der Entmündigung aus dem Register entfernt.

(2) Entsprechend wird verfahren, wenn

1. eine nach § 10 eingetragene Entscheidung aufgehoben oder durch eine neue Entscheidung gegenstandslos wird,
2. die Vollziehbarkeit einer nach § 10 eingetragenen Entscheidung auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung entfällt,
3. die Verwaltungsbehörde eine befristete Entscheidung erlassen oder in der Mitteilung an das Register bestimmt hat, daß die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist eingetragen werden soll, und diese Frist abgelaufen ist.“

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

(3) Sind Eintragungen mit einem Sperrvermerk versehen, wird eine Auskunft über sie nur den in § 41 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 genannten Stellen erteilt. In der Auskunft ist auf den Sperrvermerk hinzuweisen. Im Übrigen wird nur auf den Sperrvermerk hingewiesen.²⁶

§ 20a Änderung von Personendaten

(1) Die Meldebehörden haben der Registerbehörde bei Änderung des Geburtsnamens, Familiennamens, Vornamens oder Geburtsdatums einer Person für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke neben dem bisherigen Namen oder Geburtsdatum folgende weitere Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Anschrift,
7. Bezeichnung der Behörde, die die Änderung im Melderegister veranlaßt hat, sowie
8. Datum und Aktenzeichen des zugrundeliegenden Rechtsaktes.

Die Mitteilung ist ungeachtet des Offenbarungsverbots nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und des Adoptionsgeheimnisses nach § 1758 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

(2) Enthält das Register eine Eintragung oder einen Suchvermerk über diejenige Person, deren Geburtsname, Familienname, Vorname oder Geburtsdatum sich geändert hat, ist der geänderte Name oder das geänderte Geburtsdatum in den Eintrag oder den Suchvermerk aufzunehmen.

(3) Eine Mitteilung nach Absatz 1 darf nur für die in Absatz 2, § 494 Absatz 1 der Strafprozeßordnung oder in § 153a Abs. 2 der Gewerbeordnung genannten Zwecke verwendet werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Mitteilung von der Registerbehörde unverzüglich zu vernichten.²⁷

26 ÄNDERUNGEN

01.01.1976.—Artikel II Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Satz 2 eingefügt.

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Gerichte und Behörden teilen dem Bundeszentralregister die einzutragenden Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit. Ist eine Verurteilung im Falle des § 30 Abs. 4 in ein Führungszeugnis aufzunehmen, so ist dies in der Mitteilung zu vermerken.“

01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 20 Mitteilungen zum Register

Die Gerichte und Behörden teilen der Registerbehörde die in den §§ 4 bis 19 bezeichneten Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit.“

01.09.2014.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) hat Abs. 1 Satz 6 bis 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „bis 8“ nach „Satz 5“ eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 52 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Legt der Betroffene schlüssig dar, dass eine Eintragung unrichtig ist, so hat die Registerbehörde die Eintragung mit einem Sperrvermerk zu versehen, solange sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Eintragung feststellen lässt. Die Daten dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit und außer in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder genutzt werden. Absatz 1 Satz 5 bis 8 gilt entsprechend.“

27 QUELLE

01.02.1985.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 20b Identifizierungsverfahren

Soweit dies zur Durchführung der Aufgaben der Registerbehörde, insbesondere nach diesem Gesetz erforderlich ist, darf die Registerbehörde bei Zweifeln an der Identität einer Person, für die eine Eintragung im Bundeszentralregister gespeichert ist, ausschließlich zur Feststellung der Identität dieser Person, allein oder nebeneinander, insbesondere Auskünfte von den folgenden öffentlichen Stellen einholen:

1. aus dem Melderegister,
2. aus dem Ausländerzentralregister sowie
3. von Ausländerbehörden und Standesämtern.

Im Rahmen eines solchen Auskunftersuchens darf die Registerbehörde den ersuchten öffentlichen Stellen die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. Die ersuchten öffentlichen Stellen haben die von der Registerbehörde übermittelten personenbezogenen Daten spätestens nach Erteilung der Auskunft unverzüglich zu löschen.²⁸

§ 21 Automatisiertes Auskunftsverfahren

Die Einrichtung eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens für die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermitt-

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 20a in § 21 unnummeriert.

QUELLE

01.06.1998.—Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.09.2014.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Vornamens“ durch „ , Vornamens oder Geburtsdatums“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder Vorname“ durch „ , Vorname oder Geburtsdatum“ ersetzt und „und das geänderte Geburtsdatum“ nach „Name“ eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Namensänderung“.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Geburtsdatum“ nach „Namen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 „Namensänderung“ durch „Änderung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Enthält das Register eine Eintragung über die Person, deren Geburtsname, Familienname, Vorname oder Geburtsdatum sich geändert hat, oder ist über diese Person eine Nachricht über eine Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung oder ein Suchvermerk niedergelegt, so ist der neue Name und das geänderte Geburtsdatum bei der Eintragung, der Ausschreibungsnachricht oder dem Suchvermerk zu vermerken.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 476 Abs. 1“ durch „§ 494 Absatz 1“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 26 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 1“ nach „§ 494 Absatz 1“ gestrichen.

01.11.2024.—Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 206) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes“ durch „§ 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.

28 QUELLE

18.08.2021.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat die Vorschrift eingefügt.

lungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn gewährleistet ist, dass die Daten gegen den unbefugten Zugriff Dritter bei der Übermittlung wirksam geschützt werden. § 493 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend; für Auskunftsersuchen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes gelten darüber hinaus § 492 Absatz 4a der Strafprozessordnung und § 8 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters entsprechend.²⁹

29 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 12 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Erhält das Register eine Mitteilung über

1. einen Schuldspruch (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
2. die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung (§ 8 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1),
3. die Aussetzung des Strafrestes (§ 14 Nr. 1),
4. den Erlaß oder Teilerlaß der Strafe (§ 14 Nr. 3),
5. die Entlassung des Verurteilten aus der Unterbringung oder eine Anordnung nach § 42g Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs (§ 14 Nr. 4),
6. die Aufhebung der Untersagung der Berufsausübung (§ 14 Nr. 6),
7. die Entlassung des Verurteilten zur Bewährung (§ 15 Abs. 1 Nr. 2),
8. die Beseitigung des Strafmakels (§ 15 Abs. 1 Nr. 5),
9. die Aussetzung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung im Gnadenwege (§ 16 Nr. 1),

so wird die Behörde, welche die Mitteilung gemacht hat, von der Registerbehörde unterrichtet, wenn eine Strafnachricht eingeht, bevor sich aus dem Register ergibt, daß die Entscheidung nicht mehr widerrufen werden kann. In den Fällen der Nummer 5 und, soweit eine Maßregel der Sicherung und Besserung ausgesetzt ist, auch in den Fällen der Nummer 9 stehen einer Strafnachricht Mitteilungen nach § 12 Abs. 1, § 13 gleich.“

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a und b des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Nr. 6 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben und Nr. 7 in Nr. 6 unnummeriert. Nr. 6 lautete:

„6. die Beseitigung des Strafmakels (§ 15 Abs. 1 Nr. 5),“

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „und 7 Mitteilungen nach den §§ 12 und 13“ durch „und 6 Mitteilungen nach § 12“ ersetzt.

01.02.1985.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Erhält das Register eine Mitteilung über

1. eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
2. einen Schuldspruch (§ 4 Abs. 1 Nr. 4),
3. die Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung (§ 8 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2),
4. den Erlaß oder Teilerlaß der Strafe (§ 14 Abs. 1 Nr. 4),
5. die Ablehnung einer Anordnung nach § 67c Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (§ 14 Abs. 1 Nr. 6),
6. die Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung im Gnadenwege (§ 16 Nr. 1),

so wird die Behörde, welche die Mitteilung gemacht hat, von der Registerbehörde unterrichtet, wenn eine Strafnachricht eingeht, bevor sich aus dem Register ergibt, daß die Entscheidung nicht mehr widerrufen werden kann. Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung ausgesetzt, so stehen in den Fällen der Nummern 3 und 6 Mitteilungen nach § 12 einer Strafnachricht gleich.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 21 in § 22 und § 20a in § 21 unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.05.2010.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 21 Erhebung der Strafverfolgungsstatistik

§ 21a Protokollierungen

(1) Die Registerbehörde fertigt zu den von ihr erteilten Auskünften, Mitteilungen und Hinweisen Protokolle, die folgende Daten enthalten:

1. die Vorschrift, auf der die Auskunft oder der Hinweis beruht,
2. den Zweck der Auskunft,
3. die in der Anfrage und der Auskunft verarbeiteten Personendaten,
4. die Person oder Stelle, die um Erteilung der Auskunft ersucht hat, den Empfänger eines Hinweises sowie die Behörde in den Fällen des § 30 Absatz 5 oder deren Kennung,
5. den Zeitpunkt der Übermittlung,
6. die Namen der Bediensteten, die die Mitteilung gemacht haben, oder eine Kennung, außer bei Abrufen im automatisierten Verfahren,
7. das Aktenzeichen, außer bei Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 1, den §§ 30a und 30b.

(2) Die Protokolldaten nach Absatz 1 dürfen nur für Mitteilungen über Berichtigungen nach § 20, zu internen Prüfzwecken, zur Datenschutzkontrolle und zur Auskunft aus Protokolldaten entsprechend Absatz 3 verarbeitet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen Missbrauch zu schützen. Protokolldaten, soweit sie sich nicht auf Datenverarbeitungsvorgänge nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 2019/816 beziehen, sowie Nachweise nach § 30c Absatz 3 sind nach einem Jahr zu löschen, es sei denn, sie werden für Zwecke nach Satz 1 benötigt. Danach sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Soweit sich das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 auf Auskünfte bezieht, die einer Stelle nach den §§ 31 und 41 erteilt wurden, entscheidet die Registerbehörde über die Beschränkung des Auskunftsrechts nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes im Einvernehmen mit dieser Stelle. Für die Antragsberechtigung und das Verfahren gilt § 30 entsprechend. Wird mit der Protokolldatenauskunft eine Selbstauskunft nach § 42 beantragt, gilt § 42 Satz 2 bis 5 entsprechend.³⁰

Die Registerbehörde darf die nur für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik bestimmten Daten entgegennehmen und vorübergehend speichern; sie darf die für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik benötigten Daten den zuständigen Statistischen Ämtern zuleiten.“

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat § 21a in § 21 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 52 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Satz 1 „Betroffenen“ durch „betroffenen Personen“ ersetzt.

18.08.2021.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat in Satz 1 „Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht,“ durch „Anfrage- und Auskunftsverfahrens für die Übermittlung personenbezogener Daten“ ersetzt.

30 QUELLE

01.02.1985.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 21a in § 23 umnummeriert.

QUELLE

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.09.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) hat in Satz 2 „Abs. 2, Abs. 3“ durch „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

§ 22 Hinweispflicht der Registerbehörde

(1) Erhält das Register eine Mitteilung über

1. eine Verwarnung mit Strafvorbehalt,
2. die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe,
3. die Zurückstellung der Vollstreckung oder die Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung,
4. den Erlaß oder Teilerlaß der Strafe,

so wird die Behörde, welche die Mitteilung gemacht hat, von der Registerbehörde unterrichtet, wenn eine Mitteilung über eine weitere Verurteilung eingeht, bevor sich aus dem Register ergibt, daß die Entscheidung nicht mehr widerrufen werden kann. Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung ausgesetzt, so stehen in den Fällen der Nummer 3 Mitteilungen nach § 11 einer Mitteilung über eine Verurteilung gleich.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine Mitteilung über die Bewilligung einer weiteren in Absatz 1 bezeichneten Anordnung oder ein Suchvermerk eingeht.

(3) Wird eine in Absatz 1 bezeichnete Entscheidung widerrufen und ist im Register eine weitere Entscheidung nach Absatz 1 eingetragen, so hat die Registerbehörde die Behörde, welche die weitere Entscheidung mitgeteilt hat, von dem Widerruf zu benachrichtigen.

(4) Ist im Register eine Führungsaufsicht, aber noch nicht deren Beendigung eingetragen, unterrichtet die Registerbehörde, sobald sie eine Mitteilung über die Anordnung oder den Eintritt einer neuen Führungsaufsicht erhält, die Behörde, welche die bereits eingetragene Führungsaufsicht mitgeteilt hat, über die neue Eintragung.³¹

21.11.2015.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) hat in Satz 2 „§ 492 Absatz 4a,“ am Anfang eingefügt und „gilt“ durch „und § 8 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters gelten“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2017) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 492 Absatz 4a, § 493 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung und § 8 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters gelten entsprechend.“

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat § 21a in § 21 unnummeriert.

QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 52 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Nr. 3 „verwendeten“ durch „verarbeiteten“ ersetzt.

Artikel 52 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und zur Datenschutzkontrolle verwendet“ durch „ , zur Datenschutzkontrolle und zur Auskunft aus Protokolldaten entsprechend Absatz 3 verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 52 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.10.2022.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat in Abs. 2 Satz 3 „ , soweit sie sich nicht auf Datenverarbeitungsvorgänge nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 2019/816 beziehen,“ nach „Protokolldaten“ eingefügt.

31 ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde glaubhaft gemacht wird, werden aus dem Register entfernt.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 22 in § 24 und § 21 in § 22 unnummeriert.

§ 23 Hinweis auf Gesamtstrafenbildung

Ist bei Eintragung einer Verurteilung in das Register ersichtlich, daß im Register eine weitere Verurteilung eingetragen ist, bei der die Bildung einer Gesamtstrafe mit der neu einzutragenden Verurteilung in Betracht kommt, so weist die Registerbehörde die Behörde, welche die letzte Mitteilung gemacht hat, auf die Möglichkeit einer Gesamtstrafenbildung hin.³²

§ 24 Entfernung von Eintragungen

(1) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden drei Jahre nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf nur den Gerichten und Staatsanwaltschaften Auskunft erteilt werden.

(2) Eintragungen, die eine über 90 Jahre alte Person betreffen, werden ebenfalls aus dem Register entfernt.

(3) Eintragungen nach § 11 werden bei Verfahren wegen eines Vergehens nach zehn Jahren, bei Verfahren wegen eines Verbrechens nach 20 Jahren aus dem Register entfernt. Bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches beträgt die Frist 20 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung oder Verfügung.

(4) Sind im Register mehrere Eintragungen nach § 11 vorhanden, so ist die Entfernung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Eintragungen die Voraussetzungen der Entfernung vorliegen.

(5) Eine zu entfernende Eintragung nach § 11 wird ein Jahr nach Eintritt der Entfernungsreife aus dem Register gelöscht. Während dieser Frist darf über die Eintragung nur der betroffenen Person Auskunft erteilt werden.³³

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 12“ durch „§ 11“ ersetzt.

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das gleiche gilt, wenn eine Mitteilung über die Bewilligung einer weiteren in Absatz 1 bezeichneten Anordnung, ein Suchvermerk oder eine Steckbriefnachricht eingeht.“

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat Abs. 4 eingefügt.

32 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 13 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 11, 12 Abs. 1, § 13“ durch „§§ 11 bis 13“ und in Abs. 1 Satz 2 „des § 12 Abs. 1 und des § 13“ durch „der §§ 12 und 13“ ersetzt.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 13“ durch „und 12“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „der §§ 12 und 13“ durch „des § 12“ ersetzt.

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 10, falls die Entmündigung wieder aufgehoben ist, sowie nach“ nach „nach“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „des § 12“ durch „der §§ 10 und 12“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 23 in § 25 und § 21a in § 23 unnummeriert.

33 UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 24 in § 26 und § 22 in § 24 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragungen keine Auskunft erteilt werden.“

Zweiter Abschnitt³⁴

§ 25 Anordnung der Entfernung

(1) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen im Benehmen mit der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, insbesondere im Interesse der Rehabilitierung der betroffenen Person anordnen, daß Eintragungen nach den §§ 10 und 11 vorzeitig aus dem Register entfernt werden, soweit nicht das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung entgegensteht. Vor ihrer Entscheidung soll sie in den Fällen des § 9 die Anhörung einer oder eines in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen durchführen.

(2) Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Entfernung einer Eintragung steht der antragstellenden Person innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft die Registerbehörde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet das Bundesministerium der Justiz.³⁵

-
- Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.
31.08.2020.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Abs. 5 eingefügt.
- 34** UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat den Dritten Abschnitt in den Zweiten Abschnitt unnummeriert.
AUFHEBUNG
01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Steckbriefnachrichten und Suchvermerke“.
- 35** UMNUMMERIERUNG
01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 25 in § 27 und § 23 in § 25 unnummeriert.
ÄNDERUNGEN
01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 10“ durch „§ 9“ und „§§ 11 und 12“ durch „§ 10 und 11“ und in Abs. 1 Satz 2 „§§ 10 und 12“ durch „§§ 9 und 11“ ersetzt.
01.01.1992.—Artikel 7 § 20 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach § 9, falls die Entmündigung wieder aufgehoben ist, sowie“ nach „Eintragungen“ gestrichen.
Artikel 7 § 20 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „der §§ 9 und 11“ durch „des § 11“ ersetzt.
30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat in Abs. 1 Satz 1 „Rehabilitation“ durch „Rehabilitierung“ ersetzt und „vorzeitig“ nach „und 11“ eingefügt.
Artikel 1 Nr. 30 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.
01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Generalbundesanwalt“ durch „Die Registerbehörde“ ersetzt.
Artikel 2 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „seiner“ durch „ihrer“ und „er“ durch „sie“ ersetzt.
Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „der Generalbundesanwalt“ durch „die Registerbehörde“ ersetzt.
29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.
Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „einen“ durch „die Anhörung einer oder eines“ und „hören“ durch „durchführen“ ersetzt.
Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „dem Antragsteller“ durch „der antragstellenden Person“ ersetzt.
Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „und für Verbraucherschutz“ am Ende eingefügt.

§ 26 Zu Unrecht entfernte Eintragungen

Die Registerbehörde hat vor ihrer Entscheidung darüber, ob eine zu Unrecht aus dem Register entfernte Eintragung wieder in das Register aufgenommen wird, der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.³⁶

Zweiter Abschnitt Suchvermerke³⁷

§ 27 Speicherung

Auf Grund einer Ausschreibung zur Festnahme oder zur Feststellung des Aufenthalts einer Person wird auf Ersuchen einer Behörde ein Suchvermerk im Register gespeichert, wenn der Suchvermerk der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben oder der Durchführung von Maßnahmen der Zentralen Behörde nach § 7 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), § 4 Abs. 3 des Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314) oder nach den §§ 16 und 17 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) dient und der Aufenthaltsort der betroffenen Person zum Zeitpunkt des Ersuchens unbekannt ist.³⁸

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 2 Satz 2 „und für Verbraucherschutz“ am Ende gestrichen.

36 UMMUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 26 in § 28 und § 24 in § 26 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Eine Eintragung, die zu Unrecht aus dem Register entfernt worden ist, darf nur mit Genehmigung des Generalbundesanwalts wieder in das Register aufgenommen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat „dem Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

37 QUELLE

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Steckbriefnachrichten und Suchvermerke“.

38 UMMUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 27 in § 29 und § 25 in § 27 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 27 Niederlegung

Behörden können Suchvermerke und, wenn sie dafür zuständig sind, auch Steckbriefnachrichten im Register niederlegen.“

01.03.2005.—Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) hat „oder der Durchführung von Maßnahmen der Zentralen Behörde nach § 7 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162)“ nach „Aufgaben“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 314) hat „oder § 4 Abs. 3 des Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314)“ nach „(BGBl. I S. 162)“ eingefügt.

*Dritter Abschnitt*³⁹

*(weggefallen)*⁴⁰

§ 28 Behandlung

(1) Enthält das Register eine Eintragung oder erhält es eine Mitteilung über die gesuchte Person, so gibt die Registerbehörde der suchenden Behörde bekannt

1. das Datum und die Geschäftsnummer der Entscheidung,
2. die Behörde, die mitgeteilt hat, sowie
3. die letzte mitgeteilte Anschrift der gesuchten Person.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses oder auf Auskunft aus dem Register eingeht.

(2) Liegen von verschiedenen Behörden Anfragen vor, welche dieselbe Person betreffen, so ist jeder Behörde von der Anfrage der anderen Behörde Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt, wenn Anfragen von derselben Behörde unter verschiedenen Geschäftsnummern vorliegen.⁴¹

18.06.2011.—Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat „(BGBl. I S. 162) oder“ durch „(BGBl. I S. 162),“ ersetzt und „oder nach den §§ 16 und 17 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898)“ nach „(BGBl. I S. 314)“ eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat „des Betroffenen zum Zeitpunkt der Anfrage“ durch „der betroffenen Person zum Zeitpunkt des Ersuchens“ ersetzt.

39 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat den Vierten Abschnitt in den Dritten Abschnitt unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Auskunft aus dem Zentralregister“.

40 AUFHEBUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „1. Führungszeugnis“.

41 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen.“

Artikel 24 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a und b des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde auf einem Vordruck zu stellen, dessen amtliches Muster der Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung bestimmt. Sie hat die Angaben des Antragstellers zur Person nachzuprüfen.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei dem Bundeszentralregister stellen. Zugleich soll er seine Identität glaubhaft machen.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Wohnt der Antragsteller im Ausland, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die Auslandsvertretung entsprechend.“

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 28 in § 30 und § 26 in § 28 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

§ 29 Erledigung

(1) Erledigt sich ein Suchvermerk vor Ablauf von drei Jahren seit der Speicherung, so ist dies der Registerbehörde mitzuteilen.

(2) Der Suchvermerk wird entfernt, wenn seine Erledigung mitgeteilt wird, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit der Speicherung.⁴²

Dritter Abschnitt Auskunft aus dem Register⁴³

1. Führungszeugnis⁴⁴

§ 30 Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat sie eine gesetzliche Vertretung, ist auch diese antragsberechtigt. Ist die Person geschäftsunfähig, ist nur ihre gesetzliche Vertretung antragsberechtigt.

(2) Wohnt die antragstellende Person innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Antrag persönlich oder mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift schriftlich bei der Meldebehörde zu stellen. Bei der Antragstellung sind die Identität und im Fall der gesetzlichen Vertretung die Vertretungsmacht nachzuweisen. Die antragstellende Person und ihre gesetzliche Vertretung können sich bei der Antragstellung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses ist nur an die antragstellende Person zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, daß das Führungs-

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Enthält das Register eine Eintragung oder erhält es eine Mitteilung über den Gesuchten, so gibt die Registerbehörde der anfragenden Behörde das Datum und die Geschäftsnummer der Entscheidung sowie die mitteilende Behörde bekannt.“

42 UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 29 in § 31 und § 27 in § 29 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 „eine Anfrage“ durch „ein Suchvermerk“ und „Niederlegung“ durch „Speicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Nachricht wird entfernt, wenn ihre Erledigung mitgeteilt wird, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit der Niederlegung.“

43 QUELLE

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat in der Überschrift des Abschnitts „Zentralregister“ durch „Register“ ersetzt.

44 QUELLE

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

zeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.⁴⁵

45 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „zweiten“ durch „Ersten“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 15 lit. b litt. aa bis cc und ee desselben Gesetzes hat Nr. 4 und 5 in Abs. 2 durch Nr. 5 ersetzt, Nr. 2 und 3 in Nr. 3 und 4 unnummeriert und Nr. 1 durch Nr. 1 und 2 ersetzt. Nr. 1, 4 und 5 lauten:

- „1. Verurteilungen, durch die nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt worden ist,
- 4. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe erkannt worden ist, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe
 - a) nicht mehr als einen Monat beträgt und keine Freiheitsstrafe im Register eingetragen ist,
 - b) mehr als einen Monat, aber nicht mehr als drei Monate beträgt und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
- 5. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,“.

Artikel 24 Nr. 15 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 3 „Strafaussetzung oder Entlassung zur Bewährung bewilligt“ durch „die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 15 lit. b litt. ff desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 15 lit. b litt. gg desselben Gesetzes hat Nr. 9 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. Eintragungen nach den §§ 11, 12 Abs. 1 und § 13.“

Artikel 24 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Verurteilungen, durch welche die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist,“.

Artikel 24 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 „Abs. 1“ am Ende gestrichen.

01.01.1976.—Artikel II Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Abs. 4 eingefügt.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a und b des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Nr. 3 und 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 und 4 lauteten:

- „3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn Strafaussetzung oder Entlassung zur Bewährung bewilligt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
- 4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,“.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b „oder Strafverurteilung“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 9 „bis 13“ durch „und 12“ ersetzt.

01.01.1982.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,“.

Artikel 4 Nr. 1 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 6 bis 9 in Abs. 2 in Nr. 8 bis 11 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 6 und 7 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „bis 7“ durch „bis 9“ ersetzt.

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In das Führungszeugnis werden die im Ersten Abschnitt bezeichneten Eintragungen aufgenommen.“

Artikel 1 Nr. 21 desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn

a) die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes nach den §§ 35 oder 36 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder

b) die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes wegen einer Tat, die der Verurteilte auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, nach den §§ 56 oder 57 des Strafgesetzbuches zur Bewährung ausgesetzt,

diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 30 in § 32 und § 28 durch § 30 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat in Abs. 1 Satz 1 „Zentralregisters“ durch „Registers“ ersetzt.

14.09.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen.“

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Antrag bei der Meldebehörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.“
Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „der Antragsteller“ durch „die antragstellende Person“ und „er“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. d desselben Gesetzes Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „dem Antragsteller“ durch „der antragstellenden Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „Der Antragsteller“ durch „Die antragstellende Person“, „ihm“ durch „ihr“ und „ihn“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. e litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 4 „den Antragsteller“ durch „die antragstellende Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. e litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 5 „dem Antragsteller“ durch „der antragstellenden Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. e litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 6 „der Antragsteller“ durch „die antragstellende Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. f desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungs-

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.⁴⁶

§ 30b Europäisches Führungszeugnis

(1) Sofern der Mitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht, wird in das Führungszeugnis nach § 30 oder § 30a Absatz 1 die Mitteilung über Eintragungen in den Strafregistern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union vollständig und in der übermittelten Sprache (Europäisches Führungszeugnis) für die folgenden Personen aufgenommen:

1. für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sowie
2. für Drittstaatsangehörige.

Nicht aufgenommen werden Entscheidungen deutscher Gerichte. § 30 gilt entsprechend.

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister eines Partnerstaates zu dessen Staatsangehörigen. Partnerstaat nach Satz 1 ist ein Drittstaat, mit dem die Europäische Union in einem Abkommen den elektronischen Austausch von Strafregisterinformationen vereinbart hat.

zeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird.“

46 QUELLE

01.05.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben und die Buchstaben b und c in die Buchstaben a und b umnummeriert. Buchstabe a lautete:

„a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,“.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „sonstige“ nach „eine“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „Buchstabe b“ durch „Buchstabe a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „vom Antragsteller“ durch „von der antragstellenden Person“ ersetzt.

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat Abs. 3 eingefügt.

(2) Ersuchen der Registerbehörde um Übermittlung der nach Absatz 1 in das Führungszeugnis zusätzlich aufzunehmenden Eintragungen für ein Europäisches Führungszeugnis von Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind an den Herkunftsmitgliedstaat zu richten.

(3) Ersuchen der Registerbehörde um Übermittlung der nach Absatz 1 oder Absatz 1a in das Führungszeugnis zusätzlich aufzunehmenden Eintragungen für ein Führungszeugnis von Drittstaatsangehörigen sind zu richten

1. im Fall des Absatzes 1 unter Nutzung von ECRIS-TCN an die in diesem System ausgewiesenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
2. im Fall des Absatzes 1a an den jeweiligen Partnerstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt.

(4) Das Führungszeugnis soll spätestens 20 Werktage nach der Übermittlung der Ersuchen der Registerbehörde erteilt werden. Haben die Mitgliedstaaten oder hat der Partnerstaat keine Auskunft aus ihrem Strafregister erteilt, ist hierauf im Führungszeugnis hinzuweisen.⁴⁷

§ 30c Elektronische Antragstellung

(1) Erfolgt die Antragstellung abweichend von § 30 Absatz 2 oder Absatz 3 elektronisch, ist der Antrag unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs unmittelbar bei der Registerbehörde oder über das Nutzerkonto nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes zu stellen. Die antragstellende Person kann sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Handelt sie in gesetzlicher Vertretung, hat sie ihre Vertretungsmacht nachzuweisen.

47 QUELLE

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.08.2018.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, können beantragen, dass in ihr Führungszeugnis nach den §§ 30 oder 30a die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister ihres Herkunftsmitgliedstaates vollständig und in der übermittelten Sprache aufgenommen wird (Europäisches Führungszeugnis).“

17.07.2020.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In das Führungszeugnis nach § 30 oder § 30a Absatz 1 von Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wird die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister ihres Herkunftsmitgliedstaates vollständig und in der übermittelten Sprache aufgenommen (Europäisches Führungszeugnis), sofern der Herkunftsmitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht. § 30 gilt entsprechend.“

(2) Die Registerbehörde ersucht den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung der Eintragungen. Das Führungszeugnis soll spätestens 20 Werktage nach der Übermittlung des Ersuchens der Registerbehörde an den Herkunftsmitgliedstaat erteilt werden. Hat der Herkunftsmitgliedstaat keine Auskunft aus seinem Strafregister erteilt, ist hierauf im Führungszeugnis hinzuweisen.“

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

(3) Ersuchen der Registerbehörde um Übermittlung der nach Absatz 1 in das Führungszeugnis zusätzlich aufzunehmenden Eintragungen für ein Führungszeugnis von Drittstaatsangehörigen sind unter Nutzung des zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, die über Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen verfügen, an die an diesem System teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „oder hat der Partnerstaat“ nach „Mitgliedstaaten“ eingefügt.

(2) Der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ist zu führen. Der Nachweis ist ausschließlich über elektronische Identifizierungssysteme zulässig, die mit dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) notifiziert sind. Um den elektronischen Identitätsnachweis führen zu können, müssen aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels oder aus einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts an die Registerbehörde übermittelt werden:

1. die Daten nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des eID-Karte-Gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes und
2. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsort sowie Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift.

Lässt das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium die Übermittlung des Geburtsnamens nicht zu, ist der Geburtsname im Antrag anzugeben und nachzuweisen. Bei der Datenübermittlung ist ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes sicheres Verfahren zu verwenden, das die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet.

(3) Vorzulegende Nachweise sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen und ihre Echtheit sowie inhaltliche Richtigkeit sind an Eides statt zu versichern. Bei vorzulegenden Schriftstücken kann die Registerbehörde im Einzelfall die Vorlage des Originals verlangen.

(4) Die näheren Einzelheiten des elektronischen Verfahrens regelt die Registerbehörde. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.⁴⁸

48 QUELLE

01.09.2014.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Der Antragsteller kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Handelt der Antragsteller als gesetzlicher Vertreter, hat er seine Vertretungsmacht nachzuweisen.“

01.11.2019.—Artikel 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ nach „Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

Artikel 5 Abs. 3 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ , der eID-Karte“ nach „Personalausweises“ eingefügt.

Artikel 5 Abs. 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „ , nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des eID-Karte-Gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes“ vor „oder“ eingefügt.

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder über das Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes“ nach „Registerbehörde“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 3 „Dabei“ durch „Um den elektronischen Identitätsnachweis führen zu können,“ ersetzt und „oder aus einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts“ nach „Aufenthaltstitels“ eingefügt.

24.07.2024.—Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 3 Absatz 2“ durch „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.

§ 31 Erteilung des Führungszeugnisses und des erweiterten Führungszeugnisses an Behörden

(1) Behörden erhalten über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an die betroffene Person, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Die Behörde hat der betroffenen Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren.

(2) Behörden erhalten zum Zweck des Schutzes Minderjähriger ein erweitertes Führungszeugnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.⁴⁹

§ 32 Inhalt des Führungszeugnisses

(1) In das Führungszeugnis werden die in den §§ 4 bis 16 bezeichneten Eintragungen aufgenommen. Soweit in Absatz 2 Nr. 3 bis 9 hiervon Ausnahmen zugelassen werden, gelten diese nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches.

(2) Nicht aufgenommen werden

1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,
2. der Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,
3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes – auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes – zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,
5. Verurteilungen, durch die auf
 - a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monatenerkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

49 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 16 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Artikel 3 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat „einer Heil- oder Pflegeanstalt“ durch „einem psychiatrischen Krankenhaus“ ersetzt.

01.05.1982.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) in der Fassung des Artikels 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dies gilt nicht

1. bei Verurteilungen, durch die auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt oder Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,
2. bei Verurteilungen, durch welche die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29) beantragt wird.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 31 in § 33 und § 29 in § 31 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.05.2010.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erteilung des Führungszeugnisses an Behörden“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Satz 1 „den Betroffenen“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „dem Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

6. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes
 - a) nach § 35 oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes – auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes – zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder
 - b) nach § 56 oder § 57 des Strafgesetzbuchs zur Bewährung ausgesetzt worden ist und sich aus dem Register ergibt, daß der Verurteilte die Tat oder bei Gesamtstrafen alle oder den in ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der Taten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat,
diese Entscheidungen nicht widerrufen worden und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
 7. Verurteilungen, durch die neben Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes – auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes – zurückgestellt worden ist und im übrigen die Voraussetzungen der Nummer 3 oder 6 erfüllt sind,
 8. Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden sind,
 9. Verurteilungen, bei denen die Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens vermerkt ist; ist die Wiederaufnahme nur eines Teils des Verfahrens angeordnet, so ist im Führungszeugnis darauf hinzuweisen,
 10. abweichende Personendaten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und die Angabe nach § 5 Absatz 1 Nummer 8,
 11. Eintragungen nach den §§ 10 und 11,
 12. die vorbehaltene Sicherungsverwahrung, falls von der Anordnung der Sicherungsverwahrung rechtskräftig abgesehen worden ist.
- (3) In ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) sind entgegen Absatz 2 auch aufzunehmen
1. Verurteilungen, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
 2. Eintragungen nach § 10, wenn die Entscheidung oder der Verzicht nicht länger als zehn Jahre zurückliegt,
 3. Eintragungen nach § 11, wenn die Entscheidung oder Verfügung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
 4. abweichende Personendaten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, sofern unter diesen Daten Eintragungen erfolgt sind, die in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind.
- (4) In ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) sind ferner die in Absatz 2 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Verurteilungen wegen Straftaten aufzunehmen, die
1. bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
 2. bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung
 - a) von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 14 des Strafgesetzbuchs oder
 - b) von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich verantwortlich bezeichnet ist,begangen worden sind, wenn das Führungszeugnis für die in § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Entscheidungen bestimmt ist.
- (5) Soweit in Absatz 2 Nummer 3 bis 9 Ausnahmen für die Aufnahme von Eintragungen zugelassen werden, gelten diese nicht bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des

Strafgesetzbuchs, wenn ein erweitertes Führungszeugnisses nach § 30a oder § 31 Absatz 2 erteilt wird.⁵⁰

50 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d „die Reststrafe“ durch „ein Strafrest“ ersetzt.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „oder Strafarrrest“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt worden, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register keine weitere Freiheitsstrafe eingetragen ist,“.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist,“.

Artikel 1 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „ , des Strafarrrestes oder der Jugendstrafe“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

01.05.1982.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 2 Satz 2 „(§ 5 Abs. 1 Nr. 4)“ nach „Urteils“ und „(§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 3)“ nach „Bewährungszeit“ gestrichen.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 32 in § 34 und § 30 in § 32 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 „bis 18“ durch „bis 16“, in Abs. 2 Nr. 10 jeweils „§ 10“ durch „§ 9“, in Abs. 2 Nr. 11 „§§ 11 und 12“ durch „§§ 10 und 11“, in Abs. 3 und 4 jeweils „(§ 28 Abs. 5, § 29)“ durch „§ 30 Abs. 5, § 31)“, in Abs. 3 Nr. 2 „§ 11“ durch „§ 10“ und in Abs. 3 Nr. 3 „§ 12“ durch „§ 11“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 7 § 20 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Nr. 10 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 10 lautete:

„10. Eintragungen nach § 9, wenn die Entmündigung wiederaufgehoben worden ist (§ 9 Abs. 2),“.

01.07.1998.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

28.08.2002.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) hat in Abs. 2 Nr. 11 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 12 eingefügt.

01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat Abs. 2 Nr. 10 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 durch Nr. 3 und 4 ersetzt. Nr. 3 lautete:

„3. Eintragungen nach § 11.“

01.05.2010.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952) hat Abs. 5 eingefügt.

27.01.2015.—Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 5 „bis 184f“ durch „bis 184g“ ersetzt.

15.10.2016.—Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat in Abs. 5 „bis 184g, 225, 232“ durch „bis 184g, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232“ ersetzt.

10.11.2016.—Artikel 2 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Abs. 5 „bis 184g, 201a“ durch „bis 184g, 184i, 184j, 201a“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 3 Nr. 2 „oder der Verzicht“ nach „Entscheidung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b „Verantwortlicher“ durch „verantwortlich“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Satz 1“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

§ 33 Nichtaufnahme von Verurteilungen nach Fristablauf

(1) Nach Ablauf einer bestimmten Frist werden Verurteilungen nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen.

(2) Dies gilt nicht bei Verurteilungen, durch die

1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der der Strafrecht nicht nach § 57a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist,
2. Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,
3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) beantragt wird oder
4. wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches erkannt worden ist
 - a) auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder
 - b) auf Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei zwei oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches, wenn ein erweitertes Führungszeugnis oder ein erweitertes Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Absatz 5, § 31) beantragt wird.⁵¹

§ 34 Länge der Frist

(1) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt

1. drei Jahre bei
 - a) Verurteilungen zu
 - aa) Geldstrafe und
 - bb) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten,

01.01.2021.—Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) hat in Abs. 5 „bis 184g, 184i, 184j, 201a“ durch „bis 184g, 184i bis 184k, 201a“ ersetzt.

01.07.2022.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 5 „bis 184k, 201a“ durch „bis 184i, 201a“ ersetzt.

01.10.2022.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat in Abs. 2 Nr. 10 „und die Angabe nach § 5 Absatz 1 Nummer 8“ am Ende eingefügt.

01.04.2024.—Artikel 11 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109) hat in Abs. 2 Nr. 3 „- auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes -“ nach „Betäubungsmittelgesetzes“ eingefügt.

Artikel 11 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a „- auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes -“ nach „Betäubungsmittelgesetzes“ eingefügt.

Artikel 11 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 7 „- auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes -“ nach „Betäubungsmittelgesetzes“ eingefügt.

51 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „Ersatzfreiheitsstrafen,“ nach „bleiben“ gestrichen.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat in Abs. 2 „oder Strafarrrest“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 33 in § 35 und § 31 in § 33 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 2 Nr. 3 „(§ 28 Abs. 5, § 29)“ durch „(§ 30 Abs. 5, § 31)“ ersetzt.

01.07.2022.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

- wenn die Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 nicht vorliegen,
- b) Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
 - c) Verurteilungen zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 nicht vorliegen,
 - d) Verurteilungen zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
2. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,
 3. fünf Jahre in den übrigen Fällen.
- (2) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt
1. zehn Jahre
 - a) bei Verurteilungen zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe oder Strafarrrest oder Jugendstrafe,
 - b) bei einer Verurteilung, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung allein angeordnet worden ist,
 2. zwanzig Jahre bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 176 bis 176d des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 und 3 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrrests oder der Jugendstrafe. In den Fällen des Absatzes 2 verlängert sich die Frist bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr um die Dauer der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe. Bei Erlass eines Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe verlängert sich die Frist um den zwischen dem Tag des ersten Urteils und dem Ende der Bewährungszeit liegenden Zeitraum, mindestens jedoch um zwanzig Jahre.⁵²

52 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 19 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „und Strafvorfügungen“ nach „Strafbefehlen“ gestrichen.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Frist beginnt mit dem Tag des ersten Urteils, bei Strafbefehlen mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 34 in § 36 und § 32 in § 34 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c jeweils „§ 30“ durch „§ 32“ ersetzt.

22.09.1992.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 2 Satz 1 „der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe,“ nach „Freiheitsstrafe,“ eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e eingefügt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 in Nr. 3 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , Nr. 3“ nach „Nr. 2“ eingefügt.

§ 35 Gesamtstrafe, Einheitsstrafe und Nebenentscheidungen

(1) Ist eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet oder ist nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt worden, so ist allein die neue Entscheidung für § 32 Abs. 2 und § 34 maßgebend.

(2) Bei der Feststellung der Frist nach § 34 bleiben Nebenstrafen, Nebenfolgen und neben Freiheitsstrafe oder Strafarrrest ausgesprochene Geldstrafen sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung unberücksichtigt.⁵³

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat Buchstabe e in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe e lautete:

„e) Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches,“.

01.05.2010.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a und b Satz 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b Satz 2 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 „der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe,“ nach „Freiheitsstrafe,“ gestrichen.

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat in Abs. 3 Satz 1 „und des Absatzes 2“ nach „Nr. 3“ eingefügt.

27.01.2015.—Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 2 „bis 184f“ durch „bis 184g“ ersetzt.

15.10.2016.—Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat in Abs. 2 „bis 184g, 225, 232“ durch „bis 184g, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232“ ersetzt.

10.11.2016.—Artikel 2 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Abs. 2 „bis 184g, 201a“ durch „bis 184g, 184i, 184j, 201a“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. drei Jahre

bei Verurteilungen zu

- a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,
- b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
- c) Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,
- d) Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,“.

01.01.2021.—Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) hat in Abs. 2 „bis 184g, 184i, 184j, 201a“ durch „bis 184g, 184i bis 184k, 201a“ ersetzt.

01.07.2022.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt zehn Jahre.“

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2, Nr. 3 und des Absatzes 2 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrrestes oder der Jugendstrafe.“

53 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 20 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

§ 36 Beginn der Frist

Die Frist beginnt mit dem Tag des ersten Urteils (§ 5 Abs. 1 Nr. 4). Dieser Tag bleibt auch maßgebend, wenn

1. eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet,
2. nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt wird oder
3. eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ergeht, die eine registerpflichtige Verurteilung enthält.⁵⁴

§ 37 Ablaufhemmung

(1) Haben Verurteilte infolge der Verurteilung die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren, so läuft die Frist nicht ab, solange sie diese Fähigkeit oder dieses Recht nicht wiedererlangt haben.

(2) Die Frist läuft ferner nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, daß die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis noch nicht erledigt oder die Strafe noch nicht erlassen ist.⁵⁵

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat in Abs. 2 „Maßregel der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Untersagung der“ durch „der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sperre für die“ ersetzt.
UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 35 in § 37 und § 33 in § 35 unnummeriert.
ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 „§ 30 Abs. 2 und § 32“ durch „§ 32 Abs. 2 und § 34“ und in Abs. 2 „§ 32“ durch „§ 34“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Fällen des § 34 bleiben Nebenstrafen, Nebenfolgen und neben Freiheitsstrafe oder Strafarrrest ausgesprochene Geldstrafen bei der Feststellung der Frist unberücksichtigt.“

54 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. Verurteilungen in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,

3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten oder zu Geldstrafe, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als drei Monate beträgt.“

01.01.1976.—Artikel II Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 Nr. 1 „(§ 30 Abs. 3, § 31 Abs. 2 Nr. 2)“ durch „(§ 30 Abs. 3, 4, § 31 Abs. 2 Nr. 2)“ ersetzt.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat in Abs. 2 Nr. 3 „oder Strafarrrest“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Nr. 2“ durch „Nr. 3“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 36 in § 38 und § 34 in § 36 unnummeriert.

55 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 22 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 4 „die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt“ durch „eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

§ 38 Mehrere Verurteilungen

(1) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so sind sie alle in das Führungszeugnis aufzunehmen, solange eine von ihnen in das Zeugnis aufzunehmen ist.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Verurteilungen, die nur in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind (§ 32 Abs. 3, 4, § 33 Abs. 2 Nr. 3),
2. Verurteilungen in den Fällen des § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 4,
3. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist.⁵⁶

*(weggefallen)*⁵⁷

§ 39 Anordnung der Nichtaufnahme

(1) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Verurteilungen und Eintragungen nach § 11 entgegen diesem Gesetz nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Dies gilt nicht, soweit das öffentliche Interesse der Anordnung entgegensteht. Die Anordnung kann auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der Führungszeugnisse für Behörden, auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der erweiterten Führungszeugnisse, auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der erweiterten Führungszeugnisse für Behörden oder auf die einmalige Erteilung eines Führungszeugnisses beschränkt werden. Die Registerbehörde soll das erkennende Gericht und die sonst zuständige Behörde hören. Betrifft die Eintragung eine solche der in § 11 bezeichneten Art oder eine Verurteilung, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, soll sie auch die Stellungnahme eines oder einer in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen einholen.

(2) Haben Verurteilte infolge der Verurteilung durch ein Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren, so darf eine Anordnung nach Absatz 1 nicht ergehen, solange sie diese Fähigkeit oder dieses Recht nicht wiedererlangt haben.

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 37 in § 39 und § 35 in § 37 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat in Abs. 2 „oder die Strafe noch nicht erlassen“ nach „erledigt“ eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 „Hat ein Verurteilter“ durch „Haben Verurteilte“, „er“ durch „sie“ und „hat“ durch „haben“ ersetzt.

56 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 23 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 2 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 38 in § 40 und § 36 in § 38 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 2 Nr. 1 „(§ 30 Abs. 3, 4, § 31 Abs. 2 Nr. 3)“ durch „(§ 32 Abs. 3, 4, § 33 Abs. 2 Nr. 3)“ und in Abs. 2 Nr. 2 „§ 30“ durch „§ 32“ ersetzt.

57 AUFHEBUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister“.

(3) Gegen die Ablehnung einer Anordnung nach Absatz 1 steht der antragstellenden Person innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft die Registerbehörde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet das Bundesministerium der Justiz.⁵⁸

58 ÄNDERUNGEN

01.01.1973.—§ 61 Abs. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797) hat Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 24 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Nr. 9 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. den für die Erteilung von Waffenbesitzkarten, Munitionserwerbscheinen und Waffenscheinen zuständigen Behörden.“

01.01.1976.—Artikel II Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Enthält eine Auskunft Verurteilungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufzunehmen sind, so ist hierauf besonders hinzuweisen.“

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. den Gerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege,“.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 9 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zuständigen Behörden.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und über Unterbringungen (§ 13)“ vor „dürfen“ gestrichen.

01.01.1982.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) hat in Abs. 1 Nr. 9 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 10 eingefügt.

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 3 „Verurteilungen zu Jugendstrafe dürfen nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden, wenn der Strafmakel als beseitigt erklärt ist“ durch „Eintragungen nach § 18a und Verurteilungen zu Jugendstrafe, bei denen der Strafmakel als beseitigt erklärt ist, dürfen nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden“ ersetzt.

01.02.1985.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Gerichtsvorständen,“ nach „Gerichten,“ eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 39 in § 41 und § 37 in § 39 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat in der Überschrift „von Verurteilungen“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „und Eintragungen nach § 11“ nach „Verurteilungen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Betrifft die Eintragung eine Verurteilung, durch welche eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, so soll er auch einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören.“

Artikel 1 Nr. 30 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Generalbundesanwalt“ durch „Die Registerbehörde“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „der Generalbundesanwalt“ durch „die Registerbehörde“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „er“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „der Generalbundesanwalt“ durch „die Registerbehörde“ ersetzt.

01.05.2010.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Wohnt der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so soll die Registerbehörde das erkennende Gericht und die sonst zuständige Behörde hören.“

§ 40 Nachträgliche Eintragung

Wird eine weitere Verurteilung im Register eingetragen oder erfolgt eine weitere Eintragung nach § 11, so kommt der betroffenen Person eine Anordnung nach § 39 nicht zugute, solange die spätere Eintragung in das Führungszeugnis aufzunehmen ist. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.⁵⁹

2. Unbeschränkte Auskunft aus dem Register⁶⁰

Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „so soll sie auch einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören“ durch „soll sie auch die Stellungnahme eines oder einer in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen einholen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Hat der“ durch „Haben“, „er“ durch „sie“ und „hat“ durch „haben“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „dem Antragsteller“ durch „der antragstellenden Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „und für Verbraucherschutz“ am Ende eingefügt.

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 3 Satz 2 „und für Verbraucherschutz“ am Ende gestrichen.

59 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 24 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 5 „oder von der Auslandsvertretung“ nach „Amtsgericht“ eingefügt.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Wohnt der Antragsteller im Ausland, so ist die Mitteilung, wenn in ihr auf Eintragungen im Register hingewiesen wird, an eine von ihm benannte Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland zu senden, bei der er die Mitteilung persönlich einsehen kann. Nach Einsichtnahme ist die Mitteilung vom Amtsgericht oder von der Auslandsvertretung zu vernichten.“

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann mit Genehmigung des Generalbundesanwalts mitgeteilt werden, ob über sie Eintragungen im Register enthalten sind, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, falls sie ein berechtigtes Interesse hieran darlegt.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 6 „ , der Anstaltsleitung“ nach „Amtsgericht“ eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 40 in § 42 und § 38 in § 40 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Satz 1 „§ 37“ durch „§ 38“ und in Satz 2 „§ 36“ durch „§ 38“ ersetzt.

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 40 Nachträgliche Verurteilung

Wird eine weitere Verurteilung im Register eingetragen, so kommt dem Verurteilten eine Anordnung nach § 39 nicht zugute, solange die spätere Eintragung in das Führungszeugnis aufzunehmen ist. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.“

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Satz 1 „dem Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

60 QUELLE

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

§ 41 Umfang der Auskunft

(1) Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, sowie Suchvermerke dürfen, unbeschadet der §§ 42 und 57, nur zur Kenntnis gegeben werden

1. den Gerichten, Gerichtsvorständen, Staatsanwaltschaften, dem nationalen Mitglied nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Eurojust-Gesetzes, den Aufsichtsstellen nach § 68a des Strafgesetzbuchs sowie der Bewährungshilfe für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen,
2. den obersten Bundes- und Landesbehörden,
3. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben,
4. den Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,
5. den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten,
6. den Einbürgerungsbehörden für Einbürgerungsverfahren,
7. den Ausländerbehörden, den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht,
8. den Gnadenbehörden für Gnadensachen.
9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, für die Erteilung von Jagdscheinen, für Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes oder für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe und die Überprüfung des Bewachungspersonals zuständigen Behörden,
10. dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach dem Betäubungsmittelgesetz,
11. den Rechtsanwaltskammern oder der Patentanwaltskammer für Entscheidungen in Zulassungs-, Aufnahme- und Aufsichtsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland,
12. dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, dem Eisenbahn-Bundesamt und den zuständigen Landesbehörden im Rahmen der atom- und strahlenschutzrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Atomgesetz und dem Strahlenschutzgesetz,
13. den Luftsicherheitsbehörden für Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes,
14. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz.

(2) Eintragungen nach § 17 und Verurteilungen zu Jugendstrafe, bei denen der Strafmakel als beendet erklärt ist, dürfen nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden; über sie wird nur noch den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für ein Strafverfahren gegen die betroffene Person Auskunft erteilt. Dies gilt nicht für Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs. Die Angabe nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 darf nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden.

ÄNDERUNGEN

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat in der Zwischenüberschrift „Zentralregister“ durch „Register“ ersetzt.

(3) Die Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 wird nur auf ausdrückliches Ersuchen erteilt. Die in Absatz 1 genannten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft benötigt wird; sie darf nur für diesen Zweck verwertet werden.⁶¹

61 UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 41 in § 43 und § 39 in § 41 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 „§§ 40 und 53“ durch „§§ 42 und 57“, in Abs. 2 „§ 10“ durch „§ 9“, in Abs. 3 „§ 18a“ durch „§ 17“ und in Abs. 5 „§ 30“ durch „§ 32“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 7 § 20 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Eintragungen über Entmündigungen, die wiederaufgehoben worden sind (§ 9 Abs. 2), dürfen nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden; über sie wird nur den Gerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege Auskunft erteilt.“

01.07.1994.—Artikel 8 § 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) hat in Abs. 1 Nr. 10 „Bundesgesundheitsamt“ durch „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

01.02.1995.—Artikel 5 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Nr. 9 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder für die Erteilung von Jagdscheinen zuständigen Behörden,“.

01.07.1998.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.03.1999.—Artikel 6 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 Nr. 10 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 11 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat in Abs. 1 Nr. 11 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 13 eingefügt.

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat in Abs. 1 „Steckbriefnachrichten und“ nach „von“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „dem Bundesamt und den Landesämtern für Verfassungsschutz“ durch „den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder“ und „Amt für Sicherheit in der Bundeswehr“ durch „Militärischen Abschirmdienst“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „und dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ nach „Ausländerbehörden“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. d1 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „, für Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes“ nach „Jagdscheinen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. e und f desselben Gesetzes und Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat Abs. 1 Nr. 12 eingefügt.

15.01.2005.—Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) hat in Abs. 1 Nr. 13 „Luftfahrtbehörden“ durch „Luftsicherheitsbehörden“ und „§ 29d des Luftverkehrsgesetzes“ durch „§ 7 des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Nr. 7 „die Anerkennung ausländischer“ durch „Migration und“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) hat Nr. 11 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

„11. den Rechtsanwaltskammern für die Entscheidung in Zulassungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, soweit ihnen die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung übertragen wurde,“.

01.05.2010.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Abs. 3, 4“ durch „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

*(weggefallen)*⁶²

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Enthält eine Auskunft Verurteilungen, die in ein Führungszeugnis nicht oder die nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3 bis 5 aufzunehmen sind, so ist hierauf besonders hinzuweisen.“

14.09.2013.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) hat in Abs. 1 Nr. 4 „gehört“ durch „gehören“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „bis 3“ und „und 3“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 3 Satz 2 „bis 184f“ durch „bis 184g“ ersetzt.

30.07.2016.—Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) hat in Abs. 1 Nr. 12 „Strahlenschutz“ durch „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

15.10.2016.—Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat in Abs. 3 Satz 2 „bis 184g, 225, 232“ durch „bis 184g, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232“ ersetzt.

10.11.2016.—Artikel 2 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Abs. 3 „bis 184g, 201a“ durch „bis 184g, 184i, 184j, 201a“ ersetzt.

26.06.2017.—Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) hat in Abs. 1 Nr. 13 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 14 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 „Von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, sowie von Suchvermerken darf – unbeschadet der §§ 42 und 57 – nur“ durch „Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, sowie Suchvermerke dürfen, unbeschadet der §§ 42 und 57, nur zur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „und Aufsichtsstellen (§ 68a des Strafgesetzbuchs)“ durch „sowie Aufsichtsstellen nach § 68a des Strafgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 11 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

„11. den Rechtsanwaltskammern oder der Patentanwaltskammer für die Entscheidung in Zulassungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Patentanwaltsordnung,“.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 „den Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 „und 3“ durch „und 2“ ersetzt.

12.12.2019.—Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Staatsanwaltschaften sowie“ durch „Staatsanwaltschaften, dem nationalen Mitglied nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Eurojust-Gesetzes sowie den“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) hat in Abs. 1 Nr. 12 „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) hat in Abs. 2 Satz 2 „bis 184g, 184i, 184j, 201a“ durch „bis 184g, 184i bis 184k, 201a“ ersetzt.

Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) hat Nr. 12 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 12 lautete:

„12. dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung im Rahmen der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Atomgesetz,“.

18.08.2021.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat in Abs. 1 Nr. 1 „sowie den Aufsichtsstellen nach § 68a des Strafgesetzbuchs“ durch „, den Aufsichtsstellen nach § 68a des Strafgesetzbuchs sowie der Bewährungshilfe“ ersetzt.

01.07.2022.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 2 Satz 2 „bis 184k, 201a“ durch „bis 184l, 201a“ ersetzt.

01.10.2022.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat in Abs. 1 Nr. 7 „, den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden“ nach „Ausländerbehörden“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

§ 42 Auskunft an die betroffene Person

Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch gewährleistet, dass der betroffenen Person mitgeteilt wird, welche Eintragungen über sie im Register enthalten sind. Für die Antragsberechtigung und das Verfahren gilt § 30 Absatz 1 entsprechend. Erfolgt die Mitteilung nicht durch Einsichtnahme bei der Registerbehörde, so ist sie an ein von ihr benanntes Amtsgericht zu senden, bei dem sie die Mitteilung persönlich einsehen kann. Befindet sich die betroffene Person in amtlichem Gewahrsam einer Justizbehörde, so tritt die Anstaltsleitung an die Stelle des Amtsgerichts. Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie die Mitteilung auch an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland senden lassen, bei der sie die Mitteilung persönlich einsehen kann. Nach Einsichtnahme ist die Mitteilung vom Amtsgericht, der Anstaltsleitung oder der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu vernichten. Zum Schutz der betroffenen Person ist die Aushändigung der Mitteilung oder einer Kopie unzulässig.⁶³

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „3. Auskünfte an Behörden“.

63 UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 42 in § 44 und § 40 in § 42 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 28“ durch „§ 30“ ersetzt.

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auskunft in besonderen Fällen“.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Wohnt der Antragsteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Mitteilung an ein von ihm benanntes Amtsgericht zu senden, bei dem er die Mitteilung persönlich einsehen kann.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „wenn in ihr auf Eintragungen im Register hingewiesen wird,“ nach „Mitteilung,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Generalbundesanwalt kann gestatten, daß für wissenschaftliche Forschungsvorhaben unbeschränkt Auskunft aus dem Register erteilt wird, wenn und soweit die Bedeutung des Forschungsvorhabens dies rechtfertigt und die Gewähr besteht, daß ein Mißbrauch der bekanntzugebenden Eintragungen nicht zu befürchten ist. Der Generalbundesanwalt darf in einem solchen Fall insbesondere die Namen der Betroffenen nur dann preisgeben, wenn ohne diese Preisgabe das Forschungsvorhaben nicht durchgeführt werden kann.“

14.09.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) hat in Satz 5 das Komma nach „ist die Mitteilung“ gestrichen.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in der Überschrift „den“ durch „die“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „der Antragsteller“ durch „die antragstellende Person“, „ihm“ durch „ihr“ und „dem er“ durch „dem sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 4 „der Betroffene“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. d desselben Gesetzes hat in Satz 5 „der Antragsteller“ durch „die antragstellende Person“, „ihm“ durch „ihr“ und „er“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 7 eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 52 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in der Überschrift „Betroffenen“ durch „betroffene Person“ ersetzt.

Artikel 52 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag mitgeteilt, welche Eintragungen über sie im Register enthalten sind. § 30 Abs. 1 Satz 2, 3 gilt entsprechend.“

§ 42a Auskunft für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Register an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(1a) Die mehrfache Übermittlung von personenbezogenen Daten für eine wissenschaftliche Forschungsarbeit kann für einen angemessenen Zeitraum nach Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz zugelassen werden, wenn

1. die Voraussetzungen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 vorliegen,
2. ein bedeutendes öffentliches Interesse an der Forschungsarbeit besteht und
3. das bedeutende öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Die übermittelten Daten sollen pseudonymisiert werden; ein Verzicht auf eine Pseudonymisierung ist nur zulässig, wenn dies zur Erreichung des Forschungszweckes unerlässlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Zeitraum ist insbesondere unter Berücksichtigung des Forschungszweckes, einer beabsichtigten Pseudonymisierung der Daten, der Schwere der untersuchten Straftaten und der Länge der gesetzlichen Tilgungsfristen festzusetzen; ein Übermittlungszeitraum, der im Ergebnis die Tilgungsfristen mehr als verdoppelt, ist in der Regel nicht mehr angemessen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn bei einmaliger Übermittlung personenbezogene Daten mit früher übermittelten, noch nicht anonymisierten Daten eines anderen Forschungsvorhabens zusammengeführt werden sollen.

(2) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(3) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie übermittelt worden sind. Die Verarbeitung für andere Forschungsvorhaben oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 und 2 und bedarf der Zustimmung der Registerbehörde; Absatz 1a gilt entsprechend, wenn mehrfach von der Registerbehörde übermittelte personenbezogene Daten verknüpft werden sollen.

(4) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung der personenbezoge-

Artikel 52 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 7 „Betroffenen“ durch „betroffenen Personen“ ersetzt.

17.07.2020.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) hat in Satz 2 „ , für den Umfang der Auskunft gilt § 30b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat in Satz 2 „ , für den Umfang der Auskunft gilt § 30b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4“ nach „Absatz 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „ , wenn die antragstellende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt,“ nach „sie“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 5 „ist die Mitteilung an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu senden“ durch „kann sie die Mitteilung auch an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland senden lassen“ ersetzt.

nen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(5) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(6) Wer nach den Absätzen 1 und 2 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Registerbehörde.

(7) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 auch Anwendung für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(8) Ist es der Registerbehörde mit vertretbarem Aufwand möglich, kann sie mit den Registerdaten vorbereitende Analysen durchführen.⁶⁴

§ 42b Auskünfte zur Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Die Registerbehörde kann öffentlichen Stellen zur Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften Auskünfte in anonymisierter Form erteilen. § 42a Abs. 8 gilt entsprechend.⁶⁵

§ 42c⁶⁶

64 QUELLE

01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat in Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 jeweils „des Bundesministeriums der Justiz“ durch „der Registerbehörde“ ersetzt.

22.12.2011.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Verwendung für andere Forschungsvorhaben oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 und 2 und bedarf der Zustimmung der Registerbehörde.“

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 52 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 3 Satz 1 „verwendet“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 52 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Verwendung“ durch „Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 52 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Verwendung“ durch „Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 52 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.“

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 1a Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ gestrichen.

65 QUELLE

01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift eingefügt.

*Vierter Abschnitt*⁶⁷

§ 43 Weiterleitung von Auskünften

Oberste Bundes- oder Landesbehörden dürfen Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, einer nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörde nur mitteilen, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den Bund oder ein Land unerlässlich ist oder wenn andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde.⁶⁸

66 QUELLE

01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 42c Protokollierungen

(1) Die Registerbehörde fertigt zu den von ihr erteilten Auskünften und Hinweisen Protokolle über folgende Daten:

1. die Vorschrift dieses Gesetzes, auf der die Auskunft oder der Hinweis beruht,
2. den Zweck der Auskunft,
3. die in der Anfrage und der Auskunft verwendeten Personendaten,
4. die Person oder Stelle, die um Erteilung der Auskunft ersucht hat, den Empfänger eines Hinweises sowie die Behörde in den Fällen des § 30 Abs. 5 oder deren Kennung,
5. den Zeitpunkt der Übermittlung,
6. den Namen des Bediensteten, der die Mitteilung gemacht hat oder eine Kennung, außer bei Abrufen im automatisierten Verfahren,
7. das Aktenzeichen, außer bei Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 1.

(2) Die Protokolldaten dürfen nur für Mitteilungen über Berichtigungen nach § 20, zu internen Prüfzwecken und zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen Missbrauch zu schützen. Protokolldaten sind nach einem Jahr zu löschen, es sei denn, sie werden für Zwecke nach Satz 1 benötigt. Danach sind sie unverzüglich zu löschen.“

67 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat den Fünften Abschnitt in den Vierten Abschnitt unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Tilgung“.

68 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 26 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Artikels 3 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. bei Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und bei Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer.“

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine zu tilgende Eintragung wird aus dem Register entfernt.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „und bei Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer“ am Ende gestrichen.

01.02.1985.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 2 Satz 1 „sechs Monate“ durch „ein Jahr“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 43 in § 45 und § 41 in § 43 unnummeriert.

3. Auskünfte an Behörden⁶⁹

§ 43a Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen

(1) In Verfahren nach den §§ 25, 39, 49, 55 Absatz 2 und § 63 Absatz 3 ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. zur Verfolgung einer Straftat,
2. zur Abwehr eines erheblichen Nachteils für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung des Wohls einer minderjährigen Person oder
5. zur Erledigung eines Suchvermerks

erforderlich ist.

(2) Die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gelten entsprechend.⁷⁰

§ 44 Vertrauliche Behandlung der Auskünfte

Auskünfte aus dem Register an Behörden (§ 30 Abs. 5, §§ 31, 41, 43) dürfen nur den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung betrauten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.⁷¹

69 QUELLE

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

70 QUELLE

22.12.2011.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat die Vorschrift eingefügt.

71 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) zu Geldstrafe, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als drei Monate beträgt und keine Freiheitsstrafe im Register eingetragen ist,“.

Artikel 24 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d „Strafaussetzung oder Entlassung zur Bewährung bewilligt“ durch „die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt worden“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e „die Reststrafe“ durch „ein Strafrest“ ersetzt.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „kein Strafarrrest und keine Jugendstrafe“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „oder Strafarrrest“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c bis e desselben Gesetzes hat die Buchstaben d bis f in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Die Buchstaben d bis f lauteten:

„d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist,

f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel als beseitigt erklärt worden ist,“.

Artikel 1 Nr. 23 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g „die Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis auf Zeit oder eine Nebenstrafe oder Nebenfolge“ durch „eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „oder Strafarrrest“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

4. Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes⁷²

§ 44a Versagung der Auskunft

(1) Die Registerbehörde sperrt den Datensatz einer im Register eingetragenen Person für die Auskunftserteilung, wenn eine Zeugenschutzstelle mitteilt, dass dies zum Schutz der Person als Zeuge oder Zeugin erforderlich ist.

(2) Die Registerbehörde soll die Erteilung einer Auskunft aus dem Register über die gesperrten Personendaten versagen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen. Sie gibt der Zeugenschutzstelle zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme; die Beurteilung der Zeugenschutzstelle, dass die Versagung der Auskunft für Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist, ist für die Registerbehörde bindend. Die Versagung der Auskunft bedarf keiner Begründung.

(3) Die Registerbehörde legt über eine Person, über die keine Eintragung vorhanden ist, einen besonders gekennzeichneten Personendatensatz an, wenn die Zeugenschutzstelle darlegt, dass dies zum Schutze dieser Person als Zeuge oder Zeugin vor Ausforschung durch missbräuchliche Auskunftersuchen erforderlich ist. Über diesen Datensatz werden Auskünfte nicht erteilt. Die Registerbehörde unterrichtet die Zeugenschutzstelle über jeden Antrag auf Erteilung einer Auskunft, der zu dieser Person oder zu sonst von der Zeugenschutzstelle bestimmten Daten eingeht.

(4) Die §§ 161, 161a der Strafprozessordnung bleiben unberührt.⁷³

Vierter Abschnitt Tilgung⁷⁴

Artikel 1 Nr. 23 lit. h desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe b lautet:

„b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,“.

Artikel 1 Nr. 23 lit. i desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „ , des Strafarrrestes oder der Jugendstrafe“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 44 in § 46 und § 42 in § 44 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat „(§ 28 Abs. 5, §§ 29, 39, 41)“ durch „(§ 30 Abs. 5, §§ 31, 41, 43)“ ersetzt.

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat „Zentralregister“ durch „Register“ ersetzt.

72 QUELLE

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

73 QUELLE

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundeszentralregister“ durch „Register“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 und 3 Satz 1 jeweils „oder Zeugin“ nach „Zeuge“ eingefügt.

74 QUELLE

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

§ 45 Tilgung nach Fristablauf

(1) Eintragungen über Verurteilungen (§ 4) werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt.

(2) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung nur der betroffenen Person Auskunft erteilt werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht

1. bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
2. bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder
3. bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches, durch die erkannt worden ist
 - a) auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder
 - b) auf Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei zwei oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches.⁷⁵

§ 46 Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre
bei Verurteilungen
 - a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
 - b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
 - c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,
 - d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
 - e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
 - f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,
 - g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

75 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 28 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Satz 1 „Sicherheit und Besserung“ durch „Besserung und Sicherheit“ ersetzt.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat in Abs. 2 Satz 1 „Maßregel“ durch „der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „welche die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer untersagt“ durch „die eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer angeordnet“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 45 in § 47 und § 43 in § 45 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 2 Satz 2 „keine“ durch „nur der betroffenen Person“ ersetzt.

01.07.2022.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 3 Nr. 2 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

- 1a. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, wenn
 - a) es sich um Fälle der Nummer 1 Buchstabe a bis f handelt,
 - b) durch sie allein die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist,
2. zehn Jahre bei Verurteilungen zu
 - a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a und b nicht vorliegen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
 - c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f,
3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,
4. fünfzehn Jahre in allen übrigen Fällen.

(2) Die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmakels bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt, wenn diese Entscheidungen widerrufen worden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe c sowie Nummer 3 und 4 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrestes oder der Jugendstrafe. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a verlängert sich die Frist bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr um die Dauer der Jugendstrafe.⁷⁶

76 UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 46 in § 48 und § 44 in § 46 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

22.09.1992.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 3 „der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe,“ nach „Freiheitsstrafe,“ eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 7 Nr. 4 lit. a und b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat Nr. 3 in Abs. 1 in Nr. 4 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „ , Nr. 4“ nach „Nr. 3“ eingefügt.

01.05.2010.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952) hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe,“ nach „Freiheitsstrafe,“ gestrichen.

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat in Abs. 3 „und d“ nach „Buchstabe c“ eingefügt.

14.09.2013.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „Buchstaben a“ durch „Buchstabe a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c „Buchstaben d“ durch „Buchstabe d“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „ , Nr. 3, Nr. 4“ durch „sowie Nummer 3 und 4“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d „bis 184f“ durch „bis 184g“ ersetzt.

15.10.2016.—Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d „bis 184g, 225, 232“ durch „bis 184g, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232“ ersetzt.

§ 47 Feststellung der Frist und Ablaufhemmung

(1) Für die Feststellung und Berechnung der Frist gelten die §§ 35, 36 entsprechend.

(2) Die Tilgungsfrist läuft nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, daß die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt oder die Strafe noch nicht erlassen ist. § 37 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Die Eintragung einer Verurteilung, durch die eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis für immer angeordnet worden ist, hindert die Tilgung anderer Verurteilungen nur, wenn zugleich auf eine Strafe erkannt worden ist, für die allein die Tilgungsfrist nach § 46 noch nicht abgelaufen wäre.⁷⁷

§ 48 Anordnung der Tilgung wegen Gesetzesänderung

Ist die Verurteilung ausschließlich wegen einer Handlung eingetragen, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz keine Strafe mehr vorsieht, oder droht das neue Gesetz für die Handlung nur noch Geldbuße allein oder Geldbuße in Verbindung mit einer Nebenfolge an, wird die Eintragung auf Antrag der betroffenen Person getilgt. Die Tilgung erfolgt nur, wenn sich die Voraussetzungen des Satzes 1 anhand der nach § 5 eingetragenen Daten feststellen lassen. Andere gesetzliche Bestimmungen über die Tilgung von Eintragungen wegen Rechtsänderungen bleiben unberührt.⁷⁸

10.11.2016.—Artikel 2 Abs. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d „bis 184g, 201a“ durch „bis 184g, 184i, 184j, 201a“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d „bis 184g, 184i, 184j, 201a“ durch „bis 184g, 184i bis 184k, 201a“ ersetzt.

01.07.2022.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat Abs. 1 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe d lautete:

„d) Jugendstrafen bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs von mehr als einem Jahr in Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f,“.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und d“ nach „Buchstabe c“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

77 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 3 „die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt“ durch „eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 47 in § 49 und § 45 in § 47 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 „§§ 33, 34“ durch „§§ 35, 36“, in Abs. 2 Satz 2 „§ 35“ durch „§ 37“ und in Abs. 3 Satz 2 „§ 44“ durch „§ 46“ ersetzt.

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder die Strafe noch nicht erlassen“ nach „erledigt“ eingefügt.

78 UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 48 in § 50 und § 46 in § 48 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat „der Generalbundesanwalt“ durch „die Registerbehörde“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

*Fünfter Abschnitt*⁷⁹**§ 49 Anordnung der Tilgung in besonderen Fällen**

(1) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen entgegen den §§ 45, 46 zu tilgen sind, falls die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse der Anordnung nicht entgegensteht. Die Registerbehörde soll das erkennende Gericht und die sonst zuständige Behörde hören. Betrifft die Eintragung eine Verurteilung, durch welche eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, so soll sie auch die Stellungnahme eines oder einer in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen einholen.

(2) Hat der Verurteilte infolge der Verurteilung durch ein Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren, so darf eine Anordnung nach Absatz 1 nicht ergehen, solange er diese Fähigkeit oder dieses Recht nicht wiedererlangt hat.

(3) Gegen die Ablehnung einer Anordnung nach Absatz 1 steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft die Registerbehörde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet das Bundesministerium der Justiz.⁸⁰

„Ist die Verurteilung lediglich wegen einer Handlung eingetragen, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nicht mehr Strafe, sondern nur noch Geldbuße allein oder in Verbindung mit einer Nebenfolge androht, so ordnet die Registerbehörde auf Antrag des Verurteilten an, daß die Eintragung zu tilgen ist.“

01.04.2024.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109) hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

79 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat den Sechsten Abschnitt in den Fünften Abschnitt unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Rechtswirkungen der Tilgung“.

80 ÄNDERUNGEN

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat in Abs. 2 „Aus der Tat oder der Verurteilung entstandene“ am Anfang eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 49 in § 51 und § 47 in § 49 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 43, 44“ durch „§§ 45, 46“ ersetzt.

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat in Abs. 3 Satz 2 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 8 lit. aa des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Generalbundesanwalt“ durch „Die Registerbehörde“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „der Generalbundesanwalt“ durch „die Registerbehörde“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „er“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „der Generalbundesanwalt“ durch „die Registerbehörde“ ersetzt.

§ 50 Zu Unrecht getilgte Eintragungen

Die Registerbehörde hat vor ihrer Entscheidung darüber, ob eine zu Unrecht im Register getilgte Eintragung wieder in das Register aufgenommen wird, der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.⁸¹

Sechster Abschnitt⁸²

Fünfter Abschnitt Rechtswirkungen der Tilgung⁸³

§ 51 Verwertungsverbot

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Wohnt der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so soll die Registerbehörde das erkennende Gericht und die sonst zuständige Behörde hören.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören“ durch „die Stellungnahme eines oder einer in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen einholen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „und für Verbraucherschutz“ am Ende eingefügt.

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 3 Satz 2 „und für Verbraucherschutz“ am Ende gestrichen.

81 ÄNDERUNGEN

01.01.1973.—§ 61 Abs. 2 lit. b des Gesetzes vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797) hat Nr. 4 geändert. Nr. 4 lautete:

„4. der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe oder die Einstellung in den öffentlichen Dienst beantragt, falls die Zulassung oder Einstellung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde; das gleiche gilt, wenn der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt.“

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 26 lit. b des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Abs. 2 eingefügt.

01.02.1985.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder Waffenscheins“ durch „ , Waffenscheins, Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt und „waffenrechtlichen“ nach „Erteilung der“ gestrichen.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 50 in § 52 und § 48 in § 50 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Eine Eintragung, die zu Unrecht im Register getilgt worden ist, darf nur mit Genehmigung des Generalbundesanwalts wieder in das Register aufgenommen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat „dem Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

82 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat den Siebenten Abschnitt in den Sechsten Abschnitt unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Begrenzung von Offenbarungspflichten des Verurteilten“.

83 QUELLE

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(1) Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung der betroffenen Person im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.

(2) Aus der Tat oder der Verurteilung entstandene Rechte Dritter, gesetzliche Rechtsfolgen der Tat oder der Verurteilung und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tat oder der Verurteilung ergangen sind, bleiben unberührt.⁸⁴

Siebenter Abschnitt⁸⁵

§ 52 Ausnahmen

- (1) Die frühere Tat darf abweichend von § 51 Abs. 1 nur berücksichtigt werden, wenn
1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder eine Ausnahme zwingend gebietet,
 2. in einem erneuten Strafverfahren ein Gutachten über die Voraussetzungen der §§ 20, 21, 63, 64, 66, 66a oder 66b des Strafgesetzbuchs zu erstatten ist, falls die Umstände der früheren Tat für die Beurteilung der Schuldfähigkeit oder Gefährlichkeit der betroffenen Person von Bedeutung sind,
 3. die Wiederaufnahme des früheren Verfahrens beantragt wird,
 4. die betroffene Person die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbsscheins, Waffenscheins, Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes beantragt, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde; das gleiche gilt, wenn die betroffene Person die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt oder
 5. dies in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist.
- (2) Abweichend von § 51 Abs. 1 darf eine frühere Tat ferner

84 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Nr. 1 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 2 und 3 in Nr. 1 und 2 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. nicht im Register einzutragen,“.

Artikel 24 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 2“ durch „Nr. 1“ ersetzt.

01.01.1976.—Artikel II Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder nur in ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 3, 4“ nach „Führungszeugnis“ eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 51 in § 53 und § 49 in § 51 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 „dem Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ und „seinem“ durch „ihrem“ ersetzt.

85 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat den Achten Abschnitt in den Siebenten Abschnitt unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verurteilungen durch Gerichte und Auskunft an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“.

AUFHEBUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verurteilungen durch Stellen eines anderen Staates und Auskünfte an solche Stellen“.

1. in einem Verfahren, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat,
2. zur Ergreifung von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem nach § 4 Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes

berücksichtigt werden, solange die Verurteilung nach den Vorschriften der §§ 28 bis 30b des Straßenverkehrsgesetzes verwertet werden darf. Außerdem dürfen für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches verwertet werden.⁸⁶

§ 52a⁸⁷

86 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 31 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Satz 2 „Sicherheit und Besserung“ durch „Besserung und Sicherheit“ ersetzt.

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In das Register sind auch strafgerichtliche Verurteilungen einzutragen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, wenn sie sich auf Deutsche oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geborene oder wohnhafte Ausländer beziehen und die Straftat nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht ein Verbrechen oder Vergehen ist.

(2) Eintragungen nach Absatz 1 werden bei der Anwendung dieses Gesetzes wie Verurteilungen in dessen Geltungsbereich behandelt. Hierbei steht eine Strafart oder Maßregel der Besserung und Sicherung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Strafart oder Maßregel gleich, der sie am meisten entspricht.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) bleiben unberührt.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 52 in § 54 und § 50 in § 52 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „§ 49“ durch „§ 51“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Abweichend von § 51 Abs. 1 darf eine frühere Tat ferner in einem Verfahren berücksichtigt werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat, wenn die Verurteilung wegen dieser Tat in das Verkehrszentralregister einzutragen war.“

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat in Abs. 2 Satz 2 „übermittelt und“ nach „Strafgesetzbuches“ gestrichen.

05.12.2014.—Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Abweichend von § 51 Abs. 1 darf eine frühere Tat ferner in einem Verfahren berücksichtigt werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat, solange die Verurteilung nach den Vorschriften der §§ 28 bis 30b des Straßenverkehrsgesetzes verwertet werden darf.“

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Nr. 2 „dem Geisteszustand des Betroffenen“ durch „die Voraussetzungen der §§ 20, 21, 63, 64, 66, 66a oder 66b des Strafgesetzbuchs“ und „seines Geisteszustandes“ durch „der Schuldfähigkeit oder Gefährlichkeit der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „der Betroffene“ jeweils durch „die betroffene Person“ und den Punkt durch „oder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

87 QUELLE

§ 52b⁸⁸

Sechster Abschnitt Begrenzung von Offenbarungspflichten des Verurteilten⁸⁹

§ 53 Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

(1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung

1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen oder
2. zu tilgen ist.

(2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.⁹⁰

Siebenter Abschnitt Internationaler Austausch von Registerinformationen⁹¹

§ 53a Grenzen der internationalen Zusammenarbeit

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 52a in § 55 unnummeriert.

88 QUELLE

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 52b in § 56 unnummeriert.

89 QUELLE

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

90 ÄNDERUNGEN

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat in Satz 1 „Behörden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch „Stellen eines anderen Staates“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 53 in § 57 und § 51 in § 53 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 30“ durch „§ 32“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 „Der Verurteilte darf“ durch „Verurteilte dürfen“ und „braucht“ durch „brauchen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „kann der“ durch „können“ und „er hierüber belehrt wird“ durch „sie hierüber belehrt werden“ ersetzt.

91 QUELLE

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verurteilung durch Stellen eines anderen Staates und Auskünfte an solche Stellen“.

Die Eintragung einer Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen ist, in das Register oder die Erteilung einer Auskunft aus dem Register an eine Stelle eines anderen Staates oder an eine über- und zwischenstaatliche Stelle ist unzulässig, wenn die Verurteilung oder die Erteilung der Auskunft wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widerspricht. Liegt eine Verurteilung oder ein Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vor, ist die Eintragung der Verurteilung oder die Erledigung des Ersuchens unzulässig, wenn die Verurteilung oder die Erledigung des Ersuchens im Widerspruch zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht.⁹²

§ 54 Eintragungen in das Register

(1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn

1. die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder wohnhaft ist,
2. wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
3. die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2) Erfüllt eine Verurteilung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 nur hinsichtlich eines Teils der abgeurteilten Tat oder Taten, so wird die ganze Verurteilung eingetragen.

(3) Ist eine Verurteilung einzutragen oder ist sie bereits eingetragen, wird auch Folgendes eingetragen:

1. als Folgemaßnahmen spätere Entscheidungen oder sonstige Tatsachen, die sich auf die Verurteilung beziehen,
2. bei der Übermittlung einer Strafnachricht mitgeteilte Bedingungen, die die Verwendung des Mitgeteilten beschränken,
3. soweit es sich um eine Verurteilung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, Mitteilungen zu
 - a) der Tilgung,
 - b) dem Ort der Tatbegehung und
 - c) den Rechtsverlusten, die sich aus der Verurteilung ergeben,
4. eine deutsche Entscheidung, durch die die ausländische Freiheitsstrafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung für vollstreckbar erklärt wurde.

Wird eine eingetragene Verurteilung durch die Eintragung einer Folgemaßnahme ergänzt, ist § 55 Absatz 2 nicht anzuwenden.⁹³

92 QUELLE

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat die Vorschrift eingefügt.

93 ÄNDERUNGEN

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat in Satz 1 „strafgerichtliche“ durch „strafrechtliche“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 54 in § 58 und § 52 in § 54 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat Abs. 3 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Nr. 1 „der Verurteilte Deutscher“ durch „die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt“ ersetzt.

*Dritter Teil*⁹⁴**§ 55 Verfahren bei der Eintragung**

(1) Die Registerbehörde trägt eine Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen ist, ein, wenn ihr die Verurteilung von einer Behörde des Staates, der sie ausgesprochen hat, mitgeteilt worden ist und sich aus der Mitteilung nicht ergibt, daß die Voraussetzungen des § 54 nicht vorliegen.

(2) Die betroffene Person soll unverzüglich zu der Eintragung gehört werden, wenn ihr Aufenthalt feststellbar ist. Ergibt sich, daß bei einer Verurteilung oder einem abtrennbaren Teil einer Verurteilung die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 nicht vorliegen, so ist die Eintragung insoweit zu entfernen. Lehnt die Registerbehörde einen Antrag der betroffenen Person auf Entfernung der Eintragung ab, so steht der betroffenen Person innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft die Registerbehörde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet das Bundesministerium der Justiz.⁹⁵

§ 56 Behandlung von Eintragungen

(1) Eintragungen nach § 54 werden bei der Anwendung dieses Gesetzes wie Eintragungen von Verurteilungen durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt. Hierbei steht eine Rechtsfolge der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Rechtsfolge gleich, der sie am meisten entspricht; Nebenstrafen und Nebenfolgen haben für die Anwendung dieses Gesetzes keine Rechtswirkung.

(2) Für die Nichtaufnahme einer nach § 54 eingetragenen Verurteilung in das Führungszeugnis und für die Tilgung der Eintragung bedarf es nicht der Erledigung der Vollstreckung. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verurteilung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vollstreckt wird.

94 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat den Zweiten Teil in den Dritten Teil unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Das Erziehungsregister“.

95 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 32 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „bei“ durch „von“ und in Satz 2 „Ersten“ durch „Zweiten“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 55 in § 59 und § 52a in § 55 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 und 2 Satz 2 jeweils „§ 52“ durch „§ 54“ ersetzt.

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat in Abs. 2 Satz 4 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat in Abs. 2 Satz 3 und 4 jeweils „der Generalbundesanwalt“ durch „die Registerbehörde“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 2 Satz 1 „Der Betroffene“ durch „Die betroffene Person“ und „sein“ durch „ihr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Antrag des Betroffenen“ durch „Antrag der betroffenen Person“ und „steht dem Betroffenen“ durch „steht der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „und für Verbraucherschutz“ am Ende eingefügt.

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 2 Satz 4 „und für Verbraucherschutz“ am Ende gestrichen.

(3) Die §§ 39 und 49 gelten entsprechend.⁹⁶

§ 56a⁹⁷

§ 56b Speicherung zum Zweck der Auskunftserteilung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Übermittelt eine Zentralbehörde eines anderen Mitgliedstaates eine strafrechtliche Verurteilung über eine Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, und ist die Eintragung der Verurteilung nicht zulässig, weil die Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 Nummer 2 nicht vorliegen, werden die Verurteilung sowie eintragungsfähige Folgemaßnahmen im Register gesondert gespeichert. Speicherungen nach dieser Vorschrift dürfen an einen anderen Mitgliedstaat nur zur Unterstützung eines strafrechtlichen Verfahrens in diesem Staat auf Grund eines Ersuchens übermittelt werden.

(2) Die §§ 42 und 55 Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) Die Speicherung wird im Register gelöscht, wenn

1. mitgeteilt wird, dass eine Tilgung durch den Urteilsmitgliedstaat erfolgt ist, oder
2. fünf Jahre abgelaufen sind; § 47 Absatz 1 gilt bei der Fristberechnung entsprechend.⁹⁸

96 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Nr. 2 „bis 16, 75, 112a“ durch „bis 16, 112a“ und „§§ 6, 8 Abs. 3, §§ 75, 76“ durch „§ 8 Abs. 3, § 76“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „oder § 75 Abs. 2“ nach „§ 47“ gestrichen.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Nr. 9 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Vormundschaftsrichters nach § 1631 Abs. 2, § 1666 Abs. 1 und § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidungen nach § 1671 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 56 in § 60 und § 52b in § 56 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „§ 52“ durch „§ 54“ ersetzt.

22.12.2011.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat Abs. 3 eingefügt.

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

97 QUELLE

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 56a Mitteilung über ausländische Verurteilungen

Die Registerbehörde darf der zuständigen Staatsanwaltschaft eine im Register eingetragene strafrechtliche Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen ist, mitteilen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Mitteilung zum Zweck der Strafrechtspflege erforderlich ist. Kann keine zuständige Staatsanwaltschaft festgestellt werden, richtet die Registerbehörde die Mitteilung an die für ihren Sitz zuständige Staatsanwaltschaft.“

98 QUELLE

§ 57 Auskunft ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Ersuchen von Stellen eines anderen Staates sowie von über- und zwischenstaatlichen Stellen um Erteilung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Register oder um Erteilung eines Führungszeugnisses an Behörden werden nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen, soweit an ihnen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die gesetzgebenden Körperschaften mitgewirkt haben, von der Registerbehörde ausgeführt.

(2) Soweit kein völkerrechtlicher Vertrag im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, kann die Registerbehörde als ausführende Behörde den in Absatz 1 genannten Stellen für die gleichen Zwecke und in gleichem Umfang eine unbeschränkte Auskunft aus dem Register oder ein Führungszeugnis an Behörden erteilen wie vergleichbaren deutschen Stellen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die Auskunft nur zu dem Zweck verwenden darf, für den sie erteilt worden ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.

(3) Regelmäßige Benachrichtigungen über strafrechtliche Verurteilungen und nachfolgende Maßnahmen, die im Register eingetragen werden (Strafnachrichten), werden nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedurften, erstellt und übermittelt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist eine Strafnachricht übermittelt worden, wird der empfangenden Stelle auch die Entfernung der Eintragung aus dem Register mitgeteilt.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(5) Eine nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 eingetragene Bedingung ist bei der Ausführung von Ersuchen nach den Absätzen 1 und 2 zu beachten. Ist im Register zu einer nach § 54 eingetragenen Verurteilung eines anderen Mitgliedstaates die Tilgung der Verurteilung im Urteilsmitgliedstaat eingetragen, unterbleibt eine Auskunft aus dem Register über diese Verurteilung.

(6) Die Registerbehörde erteilt Eurojust die Zustimmung gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/816, wenn ein Ersuchen des anfragenden Drittstaates oder einer internationalen Organisation nach den Absätzen 1 bis 5 voraussichtlich beantwortet werden würde.⁹⁹

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat die Vorschrift eingefügt.

99 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 34 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „- unbeschadet des § 40 Abs. 2 -“ nach „dürfen“ eingefügt.

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege,“.

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. den Vormundschaftsgerichten für Verfahren, welche die Sorge für die Person des im Register Geführten betreffen,“.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 57 in § 61 und § 53 in § 57 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 57 Auskunft aus dem Register

Stellen eines anderen Staates sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen wird nach den hierfür geltenden Gesetzen und Vereinbarungen Auskunft aus dem Register erteilt. Soweit solche Vorschriften fehlen, kann der Bundesminister der Justiz anordnen, daß ihnen im gleichen Umfang Auskunft erteilt wird wie vergleichbaren Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

§ 57a Austausch von Registerinformationen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Strafnachrichten über Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, werden erstellt und der Registerbehörde des Mitgliedstaates übermittelt, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person besitzt. Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit mehrerer Mitgliedstaaten, ist jedem betroffenen Mitgliedstaat eine Strafnachricht zu übermitteln. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn die verurteilte Person zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. § 57 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Erteilung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Register zur Unterstützung eines strafrechtlichen Verfahrens werden von der Registerbehörde erledigt; in die Auskunft sind auch die Eintragungen nach § 56b aufzunehmen. § 57 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Für Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Erteilung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Register oder um Erteilung eines Führungszeugnisses an Behörden zur Unterstützung eines nichtstrafrechtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit gilt § 57 Absatz 1, 2 und 5 entsprechend. Enthält die im Register eingetragene Verurteilung eines anderen Mitgliedstaates eine nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 eingetragene Bedingung, die die Verwendung der Mitteilung der Verurteilung auf strafrechtliche Verfahren beschränkt, wird dem ersuchenden Mitgliedstaat, falls dem Ersuchen stattgegeben wird, nur mitgeteilt,

1. dass eine strafrechtliche Verurteilung eines anderen Mitgliedstaates vorhanden ist, deren Verwendung auf strafrechtliche Verfahren beschränkt ist, und
2. in welchem Mitgliedstaat die Verurteilung ergangen ist.

(4) Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um Erteilung einer Auskunft aus dem Register für nichtstrafrechtliche Zwecke, deren Art oder Umfang in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, erledigt die Registerbehörde, soweit die Erteilung nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist, es sei denn, dass eine besondere fachliche Bewertung zur Beschränkung

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesministerium der“ durch „Bundesamt für“ ersetzt.

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Stellen eines anderen Staates sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen wird nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedurften, Auskunft aus dem Register erteilt.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Soweit völkerrechtliche Verträge nicht geschlossen worden sind, kann das Bundesamt für Justiz den in Absatz 1 genannten Stellen für die gleichen Zwecke und in gleichem Umfang Auskunft erteilen wie vergleichbaren deutschen Stellen.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Zentralregister“ durch „Register“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c litt. bb desselben Gesetzes Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 2 Satz 2 „Der Empfänger“ durch „Die empfangende Stelle“ und „dass er“ durch „dass sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „dem Empfänger“ durch „der empfangenden Stelle“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 52 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Eine Auskunft unterbleibt, soweit schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist.“

01.10.2022.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat Abs. 6 eingefügt.

der Auskunft erforderlich ist. Ist eine solche Bewertung erforderlich, erhält die für die internationale Amtshilfe zuständige Behörde eine Auskunft aus dem Register. § 57 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(5) Zur Aufnahme von deutschen Registerinformationen in das Führungszeugnis eines anderen Mitgliedstaates ist diesem auf sein Ersuchen ein Führungszeugnis für Private oder zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 über eine Person zu erteilen. Aus dem Ersuchen muss hervorgehen, dass ein entsprechender Antrag der Person im ersuchenden Mitgliedstaat vorliegt. Ein Führungszeugnis nach § 30a wird zu dem in Satz 1 genannten Zweck erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 und 2 Satz 2 vorliegen.

(6) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(7) Ersuchen, die ausschließlich die Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Inhalt haben und ihrem Umfang nach einer unbeschränkten Auskunft nach § 41 oder einem Behördenführungszeugnis nach § 31 vergleichbar sind, werden über die Registerbehörde an die Zentralbehörde des ersuchten Mitgliedstaates gerichtet.¹⁰⁰

§ 57b Speicherung und Austausch von Registerinformationen im Zusammenhang mit einem Partnerstaat

Die §§ 56b und 57a Absatz 1 bis 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend für die Speicherung und den Austausch von Registerinformationen im Zusammenhang mit einem Partnerstaat.¹⁰¹

§ 58 Berücksichtigung von Verurteilungen

Eine strafrechtliche Verurteilung gilt, auch wenn sie nicht nach § 54 in das Register eingetragen ist, als tilgungsreif, sobald eine ihr vergleichbare Verurteilung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tilgungsreif wäre. § 53 gilt auch zugunsten der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Verurteilten.¹⁰²

100 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 35 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 57a in § 62 unnummeriert.

QUELLE

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

17.07.2020.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

01.10.2022.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat in Abs. 5 Satz 1 „ , die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und im ersuchenden Mitgliedstaat wohnt,“ nach „Person“ gestrichen.

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Betrifft das Ersuchen eine Auskunft über die sie betreffenden Eintragungen un das Strafregister einer Person, so erteilt die Registerbehörde eine unbeschränkte Auskunft.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 3 „Absatz 1 und 2 Satz 2“ vor „vorliegen“ eingefügt.

101 QUELLE

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat die Vorschrift eingefügt.

102 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 36 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Artikels 3 Nr. 5 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat in Abs. 2 „oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

Achter Abschnitt
Verarbeitung personenbezogener Daten zu den Zwecken der Verordnung (EU) 2019/816
und der Verordnung (EU) 2019/818¹⁰³

§ 58a Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Daten von ECRIS-TCN

Die Registerbehörde darf das zentralisierte System zur Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen (ECRIS-TCN), um Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten ersuchen und die empfangenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies neben den Zwecken der Verordnung (EU) 2019/816 erforderlich ist

1. für die Erteilung einer Auskunft aus dem Register für nichtstrafrechtliche Zwecke oder
2. für die Erteilung eines Führungszeugnisses.¹⁰⁴

§ 58b Austausch von personenbezogenen Daten zwischen der Registerbehörde und dem Bundeskriminalamt

(1) Die Registerbehörde darf das Bundeskriminalamt zu Zwecken der Verordnung (EU) 2019/816 um Übermittlung der nach § 81b oder § 163b Absatz 1 Satz 3 der Strafprozessordnung aufgenommenen Fingerabdrücke ersuchen.

(2) Die Registerbehörde darf die auf Ersuchen nach Absatz 1 übermittelten Fingerabdrücke erheben, speichern und verwenden, soweit dies zu Zwecken der Verordnung (EU) 2019/816 erforderlich ist. Ist eine Verwendung zu diesen Zwecken nicht mehr erforderlich, so sind die Fingerabdrücke unverzüglich zu löschen.

(3) Werden der Registerbehörde bei Ersuchen nach § 57a Absatz 2 bis 4 infolge eines Treffers in ECRIS-TCN Fingerabdrücke der betroffenen Person übermittelt, darf die Registerbehörde dem Bundeskriminalamt die erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich der Fingerabdrücke übermitteln und um einen Abgleich der Identität ersuchen. Dies gilt auch zur Prüfung von Mehrfachidentitäten nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2019/818.

(4) Das Bundeskriminalamt darf

1. auf Ersuchen nach Absatz 1 zu Zwecken der Verordnung EU (2019/816) die nach § 81b oder § 163b Absatz 1 Satz 3 der Strafprozessordnung aufgenommenen Fingerabdrücke an die Registerbehörde übermitteln,

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat in Abs. 2 „ , Strafarrest oder Jugendstrafe“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 58 in § 63 und § 54 in § 58 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Satz 1 „§ 52“ durch „§ 54“ und in Satz 2 „§ 51“ durch „§ 53“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Satz 2 „zugunsten des“ durch „zugunsten der“ ersetzt.

103 QUELLE

01.10.2022.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

104 01.10.2022.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat die Vorschrift eingefügt.

2. auf Ersuchen nach Absatz 3 Amtshilfe bei der Auswertung der in Absatz 3 genannten Daten zur Identitätsfeststellung leisten und das Ergebnis der Auswertung der Registerbehörde übermitteln.¹⁰⁵

§ 58c Ablauf der Speicherfrist in ECRIS-TCN

Die Speicherfrist nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/816 endet mit dem Eintritt der Tilgungsreife.¹⁰⁶

§ 58d Kennzeichnung eines Datensatzes

(1) Zur Kennzeichnung eines Datensatzes in ECRIS-TCN nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 unterrichtet die für die Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle die Registerbehörde darüber, ob eine strafgerichtliche Verurteilung aufgrund einer terroristischen oder aufgrund einer sonstigen Straftat erfolgt ist,

1. die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und
2. zu einer der im Anhang zur Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformati- und Genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; L 323 vom 19.12.2018, S. 37; L 193 vom 17.6.2020, S. 16), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, aufgeführten Deliktsgruppen gehört.

(2) Die Registerbehörde darf die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten erheben, speichern und verwenden, soweit dies zu Zwecken der Verordnung (EU) 2019/816 erforderlich ist. Ist eine Verwendung zu diesen Zwecken nicht mehr erforderlich, so sind die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen.¹⁰⁷

Dritter Teil Das Erziehungsregister¹⁰⁸

§ 59 Führung des Erziehungsregisters

Für das Erziehungsregister gelten die Vorschriften des Zweiten Teils, soweit die §§ 60 bis 64 nicht etwas anderes bestimmen.¹⁰⁹

Vierter Teil¹¹⁰

-
- 105** 01.10.2022.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat die Vorschrift eingefügt.
- 106** 01.10.2022.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) hat die Vorschrift eingefügt.
- 107** QUELLE
01.04.2023.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat die Vorschrift eingefügt.
- 108** QUELLE
01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Teils eingefügt.
- 109** UMNUMMERIERUNG
01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 59 in § 64 und § 55 in § 59 umnummeriert.
ÄNDERUNGEN
01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat „§§ 56 bis 59“ durch „§§ 60 bis 64“ ersetzt.
27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat Satz 1 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Das Erziehungsregister wird von dem Bundeszentralregister geführt.“

§ 60 Eintragungen in das Erziehungsregister

(1) In das Erziehungsregister werden die folgenden Entscheidungen und Anordnungen eingetragen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 in das Zentralregister einzutragen sind:

1. die Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. die Anordnung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln sowie eines diesbezüglich verhängten Ungehorsamsarrestes (§§ 9 bis 16 des Jugendgerichtsgesetzes), Nebenstrafen oder Nebenfolgen (§ 8 Abs. 3, § 76 des Jugendgerichtsgesetzes) allein oder in Verbindung miteinander,
3. der Schuldspruch, der nach § 13 Absatz 2 Satz 2 aus dem Zentralregister entfernt worden ist, sowie die Entscheidung, die nach § 13 Absatz 3 aus dem Zentralregister entfernt worden ist,
4. Entscheidungen, in denen das Gericht die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Familiengericht überläßt (§§ 53, 104 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes),
5. Anordnungen des Familiengerichts, die auf Grund einer Entscheidung nach Nummer 4 ergehen,
6. der Freispruch wegen mangelnder Reife und die Einstellung des Verfahrens aus diesem Grund (§ 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes),
7. das Absehen von der Verfolgung nach § 45 des Jugendgerichtsgesetzes und die Einstellung des Verfahrens nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes,
8. (weggefallen)
9. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1666 Abs. 1 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1802 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1666 Abs. 1 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 ist zugleich die vom Gericht nach § 45 Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendgerichtsgesetzes getroffene Maßnahme einzutragen.

(3) Ist ein Jugendarrest angeordnet worden, wird auch seine vollständige Nichtvollstreckung eingetragen.¹¹¹

110 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat den Dritten Teil in den Vierten Teil unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Übergangs- und Schlußvorschriften“.

111 ÄNDERUNGEN

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Geldstrafe, bei der die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen, und Freiheitsstrafe von nicht mehr als neun Monaten, wenn die Geldstrafe oder oder die Freiheitsstrafe mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist,“.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „und Jugendstrafe“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „und Jugendstrafe“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „oder Jugendstrafe“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 60 in § 65 und § 56 in § 60 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

§ 61 Auskunft aus dem Erziehungsregister

(1) Eintragungen im Erziehungsregister dürfen – unbeschadet der §§ 21a, 42a – nur mitgeteilt werden

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 15“ durch „§ 13“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 2 „Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 Nr. 1“ durch „Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat Nr. 8 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 8 lautete:

„8. die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft oder der (vorläufigen oder endgültigen) Fürsorgeerziehung durch den Vormundschaftsrichter (§§ 57, 65, 67 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt).“

Artikel 9 Abs. 1 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „und nach § 1838“ nach „– auch in Verbindung mit § 1837 Abs. 3 –“ gestrichen.

Artikel 9 Abs. 1 desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Ist Erziehungsbeistandschaft angeordnet, so ist auch ihre Aufhebung einzutragen (§ 61 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt).

(4) Ist Fürsorgeerziehung angeordnet, so sind auch ihre Aufhebung sowie der Widerruf der Aufhebung einzutragen (§ 75 Abs. 2 und 4 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt).“

01.01.1992.—Artikel 7 § 20 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 1 Nr. 9 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 14 § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Familien- und“ nach „dem“ eingefügt.

Artikel 14 § 6 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „Familien- oder“ nach „des“ eingefügt.

Artikel 14 § 6 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Nr. 9 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Vormundschaftsrichters nach § 1666 Abs. 1 und § 1666a – auch in Verbindung mit § 1837 Abs. 4 – des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1671 Abs. 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.“

01.09.2009.—Artikel 34 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Familien- und Vormundschaftsrichter“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 34 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „Familien- und Vormundschaftsrichters“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 34 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „Familienrichters nach § 1666“ durch „Familiengerichts nach § 1666“ und „Vormundschaftsrichters nach § 1837“ durch „Familiengerichts nach § 1837“ ersetzt.

15.12.2010.—Artikel 110 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat in Abs. 1 Nr. 2 „(§§ 9 bis 16, 112a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes)“ durch „(§§ 9 bis 16 des Jugendgerichtsgesetzes)“ ersetzt.

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. der Schuldspruch, der nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 aus dem Zentralregister entfernt worden ist.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Nr. 2 „sowie eines diesbezüglich verhängten Ungehorsamsarrestes“ nach „Zuchtmitteln“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Nummer 2“ nach „Satz 2“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 47 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „der Richter“ durch „das Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Richter“ durch „Gericht“ ersetzt.

31.08.2020.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Nummer 2“ nach „Satz 2“ gestrichen.

01.01.2023.—Artikel 15 Abs. 7 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 1 Nr. 9 „§ 1837 Abs. 4“ durch „§ 1802 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

1. den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen,
2. den Familiengerichten für Verfahren, welche die Sorge für die Person des im Register Geführten betreffen,
3. den Jugendämtern und den Landesjugendämtern für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe,
4. den Gnadenbehörden für Gnadensachen,
5. den für waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse sowie den für luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungen zuständigen Behörden mit der Maßgabe, dass nur Entscheidungen und Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 mitgeteilt werden dürfen,
6. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben, wenn eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 im Einzelfall nicht ausreicht, und mit der Maßgabe, dass nur Entscheidungen und Anordnungen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 mitgeteilt werden dürfen.

(2) Soweit Behörden sowohl aus dem Zentralregister als auch aus dem Erziehungsregister Auskunft zu erteilen ist, werden auf ein Ersuchen um Auskunft aus dem Zentralregister (§ 41 Absatz 3) auch die in das Erziehungsregister aufgenommenen Eintragungen mitgeteilt.

(3) Auskünfte aus dem Erziehungsregister dürfen nicht an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden weitergeleitet werden.¹¹²

§ 62 Suchvermerke

Im Erziehungsregister können Suchvermerke unter den Voraussetzungen des § 27 nur von den Behörden gespeichert werden, denen Auskunft aus dem Erziehungsregister erteilt wird.¹¹³

112 UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 61 in § 66 und § 57 in § 61 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 „§ 40“ durch „§ 42“ und in Abs. 2 „§ 39“ durch „§ 41“ ersetzt.

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat in Abs. 1 „des § 42 Abs. 2“ durch „der §§ 42a, 42c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen“ eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) hat in Abs. 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

01.09.2005.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Nr. 5 „waffenrechtliche“ durch „waffen- und sprengstoffrechtliche“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 34 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Vormundschaftsgerichten und“ nach „den“ gestrichen.

21.11.2015.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 „§§ 42a, 42c“ durch „§§ 21a, 42a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 48 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abs. 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

01.05.2020.—Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) hat in Abs. 1 Nr. 5 „sowie den für luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ nach „Erlaubnisse“ eingefügt.

113 AUFHEBUNG

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 63 Entfernung von Eintragungen

(1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.

(3) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. § 49 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.¹¹⁴

§ 64 Begrenzung von Offenbarungspflichten der betroffenen Person

(1) Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.

(2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf Auskunft aus dem Erziehungsregister haben, kann die betroffene Person ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt wird.¹¹⁵

„§ 62 Urteile nicht mehr bestehender Gerichte

Bei der Entscheidung über einen Antrag nach den §§ 37, 47 sind deren Absätze 2 entsprechend anzuwenden, wenn das Urteil von einem Gericht erlassen wurde, an dessen Sitz deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird. Das gleiche gilt bei einer Verurteilung durch das Reichsgericht im ersten Rechtszug, den ehemaligen Volksgerichtshof, ein früheres Wehrmachtsgericht oder ein Gericht eines früheren wehrmachtähnlichen Verbandes.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 57a in § 62 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 62 Steckbriefnachrichten und Suchvermerke

Im Erziehungsregister können Steckbriefnachrichten und Suchvermerke nur von den Behörden niedergelegt werden, denen Auskunft aus dem Erziehungsregister erteilt wird.“

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat „niedergelegt“ durch „gespeichert“ ersetzt.

114 UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 63 in § 67 und § 58 in § 63 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 47“ durch „§ 49“ und in Abs. 4 „§§ 49, 50“ durch „§§ 51, 52“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat in Abs. 3 Satz 1 „Der Generalbundesanwalt“ durch „Die Registerbehörde“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 „der Betroffene“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

115 AUFHEBUNG

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 59 in § 64 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

Vierter Teil
Übernahme des Strafregisters beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik¹¹⁶

§ 64a Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Registerbehörde ist für das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen der Eintragungen und der zugrunde liegenden Unterlagen des bisher beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Strafregisters zuständig; sie trägt als speichernde Stelle insoweit die datenschutzrechtliche Verantwortung.

(2) Eintragungen des bisher beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Strafregisters werden in das Zentralregister oder das Erziehungsregister übernommen. Die Übernahme der Eintragungen in das Zentralregister oder das Erziehungsregister erfolgt spätestens anlässlich der Bearbeitung einer Auskunft aus dem Zentralregister oder dem Erziehungsregister nach Prüfung durch die Registerbehörde unter Beachtung von Absatz 3. Die Entscheidung über die Übernahme aller Eintragungen hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen.

(3) Nicht übernommen werden Eintragungen

1. über Verurteilungen oder Erkenntnisse, bei denen der zugrunde liegende Sachverhalt im Zeitpunkt der Übernahme dieses Gesetzes nicht mehr mit Strafe bedroht oder mit Ordnungsmitteln belegt ist,
2. über Verurteilungen oder Erkenntnisse, bei denen sich ergibt, daß diese mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht vereinbar sind,
3. von Untersuchungsorganen und von Staatsanwaltschaften im Sinne des Strafregistergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Für Verurteilungen, die nicht übernommen wurden, gelten die §§ 51 bis 53.

(4) Bis zur Entscheidung über die Übernahme sind die Eintragungen nach Absatz 1 außerhalb des Zentralregisters oder des Erziehungsregisters zu speichern und für Auskünfte nach diesem Gesetz zu sperren. Dies gilt auch für Eintragungen, deren Übernahme abgelehnt worden ist. Die in das Zentralregister oder das Erziehungsregister zu übernehmenden Eintragungen werden vom Zeitpunkt der Übernahmeentscheidung an nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.

(5) Die Tilgungsfrist berechnet sich weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen (§§ 26 bis 34 des Strafregistergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik). Erfolgt eine Neueintragung nach Übernahme des Bundeszentralregistergesetzes, gelten für die Feststellung und Berechnung der Tilgungsfrist die Vorschriften dieses Gesetzes.¹¹⁷

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 „der Betroffene“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der Betroffene“ durch „die betroffene Person“ und „er“ durch „sie“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 52 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in der Überschrift „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

116 QUELLE

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 2 lit. b des Vertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

117 QUELLE

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 2 lit. b des Vertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1995.—Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat in Abs. 1 „Der Generalbundesanwalt wird“ durch „Das Bundesamt für Justiz ist“ und „er“ durch „es“ ersetzt.

§ 64b

(1) Die nach § 64a Absatz 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik dürfen den für die Rehabilitation zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitation übermittelt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(2) Auf Anforderung darf den zuständigen Stellen mitgeteilt werden, welche Eintragungen gemäß § 64a Abs. 3 nicht in das Zentralregister oder das Erziehungsregister übernommen worden sind, soweit dies bei Richtern und Staatsanwälten wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik für dienstrechtliche Maßnahmen oder zur Rehabilitation betroffener Personen erforderlich ist. Die Mitteilung kann alle Eintragungen, die die anfordernde Stelle für ihre Entscheidung nach Satz 1 benötigt, oder nur solche Eintragungen umfassen, die bestimmte, von der anfordernden Stelle vorgegebene Eintragsmerkmale erfüllen.¹¹⁸

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat in Abs. 1 „Das Bundesamt für Justiz“ durch „Die Registerbehörde“ und „es“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundeszentralregister“ durch „Zentralregister oder das Erziehungsregister“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Übernahme der Eintragungen in das Bundeszentralregister erfolgt spätestens anlässlich der Bearbeitung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach Prüfung durch die Registerbehörde unter Beachtung von Absatz 3.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Bundeszentralregisters“ durch „Zentralregisters oder des Erziehungsregisters“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „Bundeszentralregister“ durch „Zentralregister oder das Erziehungsregister“ ersetzt.

118 QUELLE

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 2 lit. b des Vertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

04.11.1992.—Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 64b Eintragungen und Eintragungsunterlagen

Die nach § 64a Abs. 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik sind nach Ablauf von drei Jahren zu vernichten. Diese dürfen bis dahin außer für Registerführung vor allem für die Prüfung der Übernahme und der Schlüssigkeit verwendet werden. Diese Informationen dürfen außerdem den für die Rehabilitation zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitation übermittelt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.“

19.07.1996.—Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) hat in Abs. 1 Satz 1 „1995“ durch „1998“ ersetzt.

01.12.1998.—Artikel 3a des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2461) hat in Abs. 1 Satz 1 „1998“ durch „2000“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 4a des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die nach § 64a Abs. 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik sind nach dem 31. Dezember 2000 zu vernichten. Diese dürfen bis dahin außer für die Registerführung vor allem für die Prüfung der Übernahme und der Schlüssigkeit verwendet werden. Diese Informationen dürfen außerdem den für die Rehabilitation zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitation übermittelt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.“

20.03.2003.—Artikel 4a des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345) hat in Abs. 1 Satz 1 „2002“ durch „2004“ ersetzt.

Fünfter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften¹¹⁹

§ 65 Übernahme von Eintragungen in das Zentralregister

(1) Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, werden in das Zentralregister übernommen.

(2) Nicht übernommen werden Eintragungen über Verurteilungen zu

1. Geldstrafe, die mehr als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als drei Monate beträgt und keine weitere Eintragung im Register enthalten ist,
2. Geldstrafe, bei der die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von nicht mehr als neun Monaten sowie Strafarrest, wenn die Strafe mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist,
3. Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als neun Monaten, aber nicht mehr als drei Jahren, die mehr als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist,
4. Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als drei, aber nicht mehr als fünf Jahren, die mehr als fünfzehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als neun Monaten verurteilt worden ist,
2. gegen die betroffene Person auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt worden ist.

(4) Nicht übernommen werden ferner Eintragungen über Entscheidungen von Verwaltungsbehörden aus der Zeit bis zum 23. Mai 1945.

31.12.2003.—Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834) hat in Abs. 1 Satz 1 „2004“ durch „2008“ ersetzt.

29.08.2007.—Artikel 4 des Gesetzes vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118) hat in Abs. 1 Satz 1 „2008“ durch „2012“ ersetzt.

09.12.2010.—Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744) hat in Abs. 1 Satz 1 „2012“ durch „2020“ ersetzt.

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundeszentralregister“ durch „Zentralregister oder das Erziehungsregister“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Satz 3 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 52 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 3 „Verwendung“ durch „Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 52 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Betroffener“ durch „betroffener Personen“ ersetzt.

29.11.2019.—Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Die nach § 64a Abs. 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik sind nach dem 31. Dezember 2020 zu vernichten. Sie dürfen bis dahin den für die Rehabilitierung zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitierung übermittelt werden.“

119 QUELLE

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 2 lit. b des Vertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat den Vierten Teil in den Fünften Teil unnummeriert.

(5) Die in das Zentralregister zu übernehmenden Eintragungen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.¹²⁰

§ 66 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes getilgte oder tilgungsreife Eintragungen

Für die Verurteilungen, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Strafregister getilgt oder tilgungsreif sind oder die nach § 65 Abs. 2 nicht in das Zentralregister übernommen werden, gelten die §§ 51 bis 53.¹²¹

§ 67 Eintragungen in der Erziehungskartei

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Eintragungen in der gerichtlichen Erziehungskartei sind in das Erziehungsregister zu übernehmen.¹²²

§ 68 Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken oder auf Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, welche die Behandlung von Verurteilungen nach Jugendstrafrecht im Strafregister betreffen, verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.¹²³

120 AUFHEBUNG

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 60 in § 65 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 3 Nr. 1 „der Betroffene“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 53 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „den Betroffenen“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

121 AUFHEBUNG

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 61 in § 66 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat „§ 60“ durch „§ 65“ und „§§ 49 bis 51“ durch „§§ 51 bis 53“ ersetzt.

122 AUFHEBUNG

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 67 Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Jugendgerichtsgesetzes

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Jugendgerichtsgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 63 in § 67 unnummeriert.

123 AUFHEBUNG

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift aufgehoben. Abs. 1 war bloße Änderungsvorschrift; die Vorschrift lautete im Übrigen:

§ 69 Übergangsvorschriften

(1) Sind strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, vor dem 1. August 1984 in das Zentralregister oder das Erziehungsregister eingetragen worden, so ist die Eintragung nach den bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) geltenden Vorschriften zu behandeln.

(2) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe, die vor dem 1. Juli 1998 in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1998 gültigen Fassung behandelt. In ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft werden vor dem 30. Januar 1998 erfolgte Verurteilungen nur aufgenommen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt in ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft aufzunehmen waren.

(3) Eintragungen nach § 11, die vor dem 1. Oktober 2002 erfolgt sind, werden nach 20 Jahren aus dem Zentralregister entfernt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung oder Verfügung. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, die vor dem 1. Juli 2022 in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab 1. Juli 2022 geltenden Fassung behandelt.

(5) § 21 Satz 2 in der ab dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung ist erst ab dem 1. Mai 2018 anzuwenden. Bis zum 30. April 2018 ist § 21a Satz 2 in der am 20. November 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.¹²⁴

„§ 68 Kosten

(2) Die Meldebehörde (§ 28 Abs. 2) nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen. Sie behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 69 in § 68 unnummeriert.

124 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 24 Nr. 37 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „oder auf Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, welche die Behandlung von Verurteilungen nach Jugendstrafrecht im Strafregister betreffen,“ nach „Strafvermerken“ eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 69 in § 68 und § 70 in § 69 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

27.04.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 822) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 69 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.“

01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 69 Auskunft über das Wahlrecht in den neuen Bundesländern

(1) Zur Feststellung eines Ausschlusses vom Wahlrecht wird für die im Jahre 1994 anstehenden Wahlen auf Antrag Auskunft über Personen erteilt, die in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin am 1. Januar 1994 wahlberechtigt sind oder die Wahlberechtigung bis zum 31. Dezember 1994 erlangen.

(2) Die Anträge sind durch die zuständigen Meldebehörden über das Innenministerium oder die Senatsverwaltung für Inneres Berlin zu stellen.

(3) Die Registerbehörde erteilt die Auskunft unmittelbar an die zuständigen Meldebehörden. Die Auskunft darf nur solche Eintragungen enthalten, aus denen sich ein Ausschluß der betroffenen Person

vom Wahlrecht ergibt. Soweit das Register keine oder andere Eintragungen enthält, wird eine Auskunft nicht erteilt. Maßgeblich für die Auskunftserteilung ist der Registerbestand an einem vom Bundesministerium der Justiz festzulegenden Stichtag.

(4) Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck verwendet werden.“ 25.04.2006.—Artikel 73 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat Abs. 1 und 2 in Abs. 2 und 3 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

01.05.2010.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952) hat Abs. 4 eingefügt.

27.04.2012.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat in Abs. 1 „Bundeszentralregister“ durch „Zentralregister oder das Erziehungsregister“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Register“ durch „Zentralregister“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2017) hat Abs. 5 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Satz 1 in Abs. 5 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „§ 21a Satz 2 in der ab dem 26. November 2015 geltenden Fassung ist erst ab dem 30. April 2018 anzuwenden.“

26.11.2019.—Artikel 52 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 21a Satz 2 in der ab dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung ist erst ab dem 1. Mai 2018 anzuwenden. Bis zum 30. April 2018 ist § 21a Satz 2 in der am 20. November 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Bis zum 30. April 2018 ist § 21a Satz 2 in der am 20. November 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

01.07.2022.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, die vor dem 1. Mai 2010 in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab 1. Mai 2010 geltenden Fassung behandelt.“

09.12.2022.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 4 „bis 184k, 201a“ durch „bis 184l, 201a“ ersetzt.

125 ÄNDERUNGEN

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

UMNUMMERIERUNG

01.02.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) hat § 70 in § 69 unnummeriert.

QUELLE

27.04.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 822) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 70 Auskunft über die Wählbarkeit in den neuen Bundesländern

(1) Zur Feststellung eines Ausschlusses der Wählbarkeit wird für die im Jahre 1994 anstehenden Wahlen auf Antrag Auskunft über Bewerber für diese Wahlen in den in § 69 Abs. 1 genannten Ländern erteilt. § 69 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Enthält das Register über einen Bewerber eine Eintragung, wird dem Innenministerium ein Führungszeugnis für Behörden (§§ 31, 32 Abs. 3) erteilt. Enthält das Register keine Eintragung, die in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen ist, teilt die Registerbehörde dies dem Innenministerium mit. Ein Führungszeugnis für Behörden wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Enthält das erteilte Führungszeugnis Eintragungen, aus denen sich der Ausschluß von der Wählbarkeit ergibt oder ergeben kann, teilt das Innenministerium diese Eintragungen der zuständigen Meldebehörde mit. Andere Eintragungen dürfen nicht mitgeteilt werden. Eine Weiterleitung des Füh-

§ 71¹²⁶

rungszeugnisses ist unzulässig. Enthält das Register keine Eintragung, die in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen ist, oder keine Eintragung, aus der sich der Ausschluß von der Wählbarkeit ergibt oder ergeben kann, teilt das Innenministerium der zuständigen Meldebehörde mit, daß das Führungszeugnis keine Eintragung im Hinblick auf einen Ausschluß von der Wählbarkeit enthält.

(4) Die Führungszeugnisse für Behörden und die Mitteilungen sind sechs Wochen nach Eingang durch das Innenministerium zu vernichten.

(5) § 69 Abs. 4 gilt entsprechend.“

126 ÄNDERUNGEN

01.06.1976.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Aufgaben des Zentralregisters und des Erziehungsregisters sowie des Generalbundesanwalts und des Bundesministers der Justiz nach diesem Gesetz werden bis spätestens 31. Dezember 1976 von den bisher zuständigen Behörden wahrgenommen, wenn sie Personen betreffen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren sind. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß diese Aufgaben schon zu einem früheren Zeitpunkt, auch für den Bereich einzelner bestimmter Länder, auf das Bundeszentralregister, den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz übergehen.“

AUFHEBUNG

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat die Vorschrift aufgehoben. Abs. 2 war bloße Änderungsvorschrift: die Vorschrift lautete im Übrigen:

„§ 71 Aufhebung von Vorschriften und Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(3) Die Aufgaben des Generalbundesanwalts und des Bundesministers der Justiz nach diesem Gesetz werden bis zu den in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Zeitpunkten von den bisher zuständigen Behörden wahrgenommen, wenn sie Personen betreffen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren sind. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Bereich der bisher zuständigen Registerbehörden zum schrittweisen Aufbau der Datenbank des Bundeszentralregisters nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten die Zeitpunkte bestimmen, zu denen diese Aufgaben auf den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz übergehen. Der Übergang muß bis zum 31. Dezember 1980 abgeschlossen sein.

(4) Soweit die Aufgaben des Zentralregisters von den Behörden der Länder wahrgenommen werden, steht die Gebühr für das Führungszeugnis den Ländern zu.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

30.04.2002.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 71 Übergangsvorschrift

Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe, die vor dem 1. Juli 1998 in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1998 gültigen Fassung behandelt.“